



Zahnärztliche Nachrichten Schwaben

- 3 Editorial: Die unendliche Geschichte
- 4 Leitartikel: KI-verursachte Schäden: Wann haftet der (Zahn-)Arzt?
- 7 Pool(zahn)ärzte sind sozialversicherungspflichtig
- 8 Notdienst: Privatzahnärzte dürfen verpflichtet werden
- 9 FVVDZ-Hauptversammlung wählte in Lübeck neuen Bundesvorstand
- 10 Neues Antibiotikum Clovibactin soll gegen multiresistente Krankenhauskeime wirken
- 11 Wrigley Prophylaxe Preis 2024 ausgeschrieben
- 11 Faktencheck i-MVZ
- 12 SMS reicht nicht
- 12 Warnemünder Erklärung der BZÄK
- 13 Bezüge aus Versorgungswerk pfändbar
- 13 Aktuelle Statistik der Ausbildungszahlen Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA)
- 13 Weitreichende Entscheidung zur Patientenakte?
- 14 Bayerisches Plädoyer für freiberufliche Werte in Brüssel
- 14 Bayern entfesseln von Bürokratie
- 15 ZBV-Info
- 27 Referat Fortbildung
- 35 Referat Zahnärztliches Personal



Schwäbisches Herbstsymposium 2023

Praxisnahe Fortbildung
für Zahnärztinnen und
Zahnärzte

Samstag, 11. November 2023

Das Symposium findet als
Online-Fortbildung statt!



ZBV
Schwaben

Online-Fortbildung



Anmeldung über eazf GmbH:
www.eazf.de/sites/Herbstsymposium

In Kooperation mit:



Programm

09.00 – 09.15 Uhr

Begrüßung und Einführung

09.15 – 12.30 Uhr

**Zahnärztliche Schlafmedizin –
Unterkieferprotrusionsschiene
(UKPS) zur Behandlung von
Schlafapnoe und Schnarchen**

Von der Prävalenz her ist die obstruktive Schlafapnoe eine Volkskrankheit, die Zahnärzte seit dem GBA-Beschluss als Zweitlinientherapie behandeln sollen.

Im Studium wurde jedoch bis jetzt diese Behandlung der Krankheit mit wichtigen Begleiterscheinungen wie Sekundenschlaf am Steuer, Bluthochdruck und vielem mehr, kaum vermittelt. Was ist Schlafapnoe eigentlich, welche Schientypen gibt es, wie wird ein Biss genommen und was bedeutet die neue S1-Leitlinie? Entdecken Sie dieses spannende Thema für sich!

Referent: Stephan Wegener, Kiel

Praxisgemeinschaft für zahnärztliche Schlafmedizin in Kiel, Zertifiziertes Mitglied der DGZS

13.30 – 16.30 Uhr

**CMD – Prophylaxe, Diagnostik,
Therapie**

Was ist zahnärztlich wissenswert?

Die Behandlungsbedürftigkeit von CMD-Beschwerden ist in Deutschland in den letzten Jahren stetig angestiegen und wird mittlerweile auf bis zu 30 % der Bevölkerung geschätzt.

Häufig werden unspezifische symptomatische Therapiemaßnahmen („Schmerztherapie“) angeraten bzw. beworben. Eine kausale Therapie durch zahnärztliche Maßnahmen ist jedoch bei der ganz überwiegenden Zahl der Behandlungsbedürftigen möglich.

Der Referent zeigt ein valides, seit Jahrzehnten erfolgreich praktiziertes diagnostisches und therapeutisches Konzept („soft skills“). Bei konsequenter praktischer Umsetzung („hard skills“) lassen sich damit nachhaltige Behandlungserfolge erzielen.

Referent: Prof. Dr. Dr.

Johann Müller, München

Zahnärztliche Privatpraxis in München, Präsident der European Dental association (EDA), Spezialist für CMD, Ästhetische und Rekonstruktive Zahnmedizin (EDA), Spezialist für Implantologie (EDA)

Pausenzeiten: 10.45 – 11.00 Uhr

12.30 – 13.30 Uhr

14.45 – 15.00 Uhr

Kongressgebühr € 195,00

Fortbildungspunkte: 8

Online-Anmeldung



Die unendliche Geschichte

Atréju kämpft gegen das Nichts, um die Kindliche Kaiserin und das Land Phantasien zu retten – beobachtet von Bastian, der die Geschichte auf dem Dachboden liest und im wahrsten Sinne des Wortes in die Handlung „gezogen“ wird. Wer kennt sie nicht, die Geschichte von Michael Ende?

Es gibt eine moderne Fassung für Zahnärztinnen und Zahnärzte. Auch hier spielt die unendliche Geschichte. Seit 2005 gibt Christian Berger als Präsident des Bundesverbandes der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI) unverdrossen die BDIZ EDI-Tabelle und die Bayern-Tabelle heraus. Jedes Jahr aufs Neue versucht er mit der aktualisierten Version, seine Kolleginnen und Kollegen in Deutschland zu überzeugen, sich betriebswirtschaftlich mit der GOZ zu beschäftigen.

Das Nichts ist in dieser wahren wie traurigen Geschichte das Bundesgesundheitsministerium mit seinen schwarzen und roten Ministern. Deren politische Farbe ist eigentlich egal, denn keiner von ihnen hat jemals etwas getan, um die seit Jahrzehnten vom hohen Rat – der Bundeszahnärztekammer – geforderte Punkterhöhung in der GOZ zu erfüllen.

2013 sind sechs Zahnärzte auf Initiative des BDIZ EDI gen Karlsruhe marschiert und mussten unverrichteter Dinge wieder abziehen, weil das Bundesverfassungsgericht die Klage gegen die GOZ 2012 nicht angenommen hat. Wunden lecken! Weitermachen!

2023 formiert sich die Truppe von sechs Zahnärzten neu – ebenfalls unter der Flagge des BDIZ EDI. Nächstes Ziel sind nicht die Sümpfe der Traurigkeit, sondern das Verwaltungsgericht Berlin, als das für das Bundesgesundheitsministerium zuständige. Chefstrategie RA Prof. Dr. Thomas Ratajczak hat die Vorbereitungen getroffen und für den BDIZ EDI dem Bundesgesundheitsminister die Gelegenheit gegeben, Stellung zu den Vorwürfen zu beziehen: 65 Jahre ohne Punkterhöhung, Ungleichbehandlung bei den Honorarordnungen, Verstoß gegen § 15 Zahnheilkundengesetz. Das Nichts hat nicht reagiert, bleibt also nur der Weg zum Verwaltungsgericht.

Jetzt haben Berger und Ratajczak in einem Interview der dzw geschildert, warum dieser Weg der richtige ist. „Man muss das BMG zwingen, Stellung zu beziehen“, titelt und zitiert die dzw. Der Feldzug ist angelaufen, die Klage vom Verwaltungsgericht angenommen – und dem Bundesgesundheitsminister – wer immer das zu Verhandlungsbeginn auch sein mag – wird nichts anderes übrigbleiben, als Farbe zu bekennen.

Warum beschreibe ich das hier? Weil der ZBV-Vorsitzende Christian Berger in diesem Jahr die Bayern-Tabelle an Sie, seine schwäbischen Kolleginnen und Kollegen, versandt hat. Inhalt ist neben dem BEMA-GOZ-Vergleich auch ein neuer, konsequenter Ansatz, die Parodontologie-Leistungen analog zu berechnen. Wie das geht, beschreibt die Tabelle. Näheres liefert auch der Beitrag über die Mitgliederversammlung Ende Oktober in Augsburg in dieser Ausgabe.

Atréju hat die Hilfe Bastians benötigt, um dem Nichts Einhalt zu gebieten. Sie alle, die schwäbischen Zahnärztinnen und Zahnärzte, sind Bastian!

Ihre
Anita Wuttke
 ZNS-Redaktion



KI-verursachte Schäden: Wann haftet der (Zahn-)Arzt?

EU-Kommission schlägt Richtlinie über KI-Haftung vor

Die Europäische Kommission hat am 28.09.2022 ihren „Vorschlag für eine Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung), 2022/0303/COD“ veröffentlicht. Dieser beinhaltet haftungsrechtliche Regelungen für durch KI verursachte Schäden.

Der Vorschlag ist im Zusammenhang mit dem „Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz)“ zu sehen, wodurch die EU eine internationale Vorreiterrolle hinsichtlich einer ganzheitlichen Regulierung von KI einnehmen will. Vor dem Hintergrund des wachsenden Einsatzes von KI in der Medizin befasst sich dieser Beitrag neben der Darstellung der geplanten Regelungen insbesondere mit den sich daraus ergebenden haftungsrechtlichen Folgen für (Zahn-)Ärzte, die KI-Systeme im Rahmen ihrer Behandlungen einsetzen.

■ I. Vorschlag für eine Richtlinie über KI-Haftung

1. Hintergrund und Ziele

Nach geltendem Recht existieren in den Mitgliedstaaten keine haftungsrechtlichen Regelungen, die explizit Schäden, die durch KI-Systeme verursacht werden, erfassen. Vielmehr beziehen sich sämtliche Haftungsregelungen auf Schäden, die durch menschliches Tun bzw. Unterlassen verursacht werden. Die Kommission führt in der Vorschlagsbegründung aus, dass insbesondere die bestehenden Vorschriften über die verschuldensabhängige Haftung für die Bearbeitung von Haftungsansprüchen für Schäden, die durch KI-gestützte Produkte und Dienstleistungen verursacht werden, ungeeignet sind und konstatiert, dass es den Unternehmen derzeit schwerfällt, vorherzusagen, wie die bestehenden Haftungsregeln von den Gerichten angewandt werden. Die Bewertung und Versicherung eigener Haftungsrisiken stellt aktuell somit eine kaum lösbare Aufgabe für Anbieter sowie Nutzer von KI-Systemen dar. Es ist daher auch keine Überraschung, dass die Haftung zu den drei größten Hindernissen für den Einsatz von KI durch europäische Unterneh-

men zählt¹ und somit eine echte Innovationsbremse darstellt.

Auf der anderen Seite stehen die potenziellen Opfer KI-bedingter Schäden, insbesondere vor dem Hintergrund des sog. „Blackbox“-Effekts², derzeit vor dem Problem, im Haftungsprozess Verschulden und Kausalität nachweisen zu müssen.

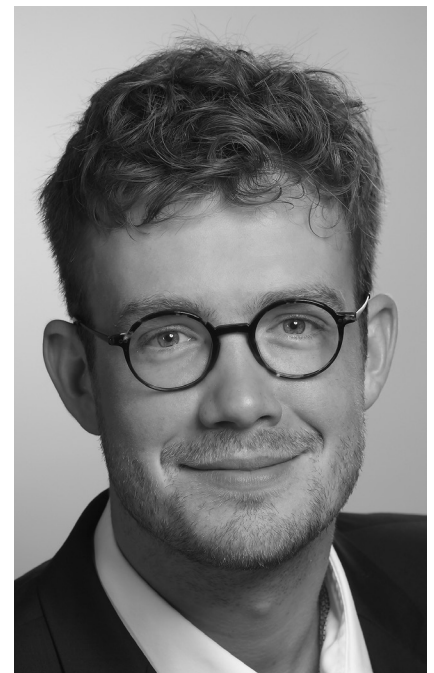
Unter Berücksichtigung dieser divergierenden Interessenlagen beabsichtigt die Europäische Kommission mit ihrem Vorschlag für eine Richtlinie über KI-Haftung die Erreichung der folgenden Ziele:

- Förderung der Einführung vertrauenswürdiger KI, um ihre Vorteile für den Binnenmarkt voll auszuschöpfen;
- Gleicher Schutz für Opfer von durch KI verursachten Schäden wie für Opfer von Schäden, die durch Produkte im Allgemeinen verursacht werden;
- Verringerung von Rechtsunsicherheit von Unternehmen, die KI entwickeln oder nutzen, in Bezug auf ihr mögliches Haftungsrisiko;
- Verhinderung des Entstehens fragmentierter KI-spezifischer Anpassungen der nationalen Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung.

2. Regelungsgehalt

Dem veröffentlichten Vorschlag lagen ursprünglich drei Optionen zugrunde, die die Kommission im Rahmen einer Mehrkriterienanalyse in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Verhältnismäßigkeit verglichen hat:

Option 1 sah „drei Maßnahmen zur Erleichterung der Beweislast für Opfer, die ihre Haftungsansprüche nachweisen wollen“ vor. Option 2 ging über Option 1



Moritz Wagner

hinaus, indem zusätzlich zu den Maßnahmen aus Option 1 die „Harmonisierung verschuldensunabhängiger Haftungsregeln für KI-Anwendungsfälle mit einem besonderen Risikoprofil, gekoppelt mit einer Pflichtversicherung“ vorgesehen wurde. Letztlich entschied man sich für den stufenweisen Ansatz der Option 3, der die ersten beiden Optionen kombiniert. Dieser sieht nun vor, dass zunächst die Maßnahmen zur Erleichterung der Beweislast für Opfer, die ihre Haftungsansprüche nachweisen wollen, eingeführt werden (Option 1). Nach fünf Jahren soll sodann eine Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Verwirklichung der mit der Richtlinie verfolgten Ziele durchgeführt werden (Art. 5³). Werden diese nach Überzeugung der Europäischen Kommission verfehlt, sollen in einem weiteren Schritt erforderlichenfalls die zusätzlichen Maßnahmen der Option 2, d.h. Einführung einer Gefährdungshaftung sowie einer Pflichtversicherung, umgesetzt werden.

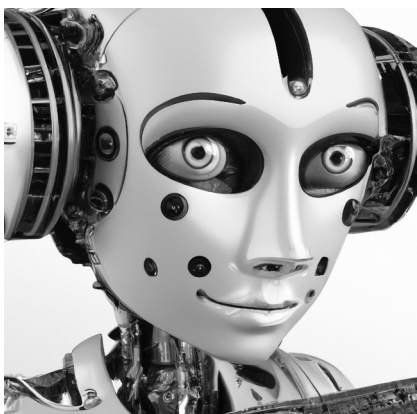
Der Richtlinienvorschlag enthält somit in seiner aktuellen Fassung keine eigenen Haftungsansprüche. Vielmehr begnügt er sich mit Regelungen zur Offenlegung von Beweismitteln sowie mit Verschuldens- und Kausalitätsvermutungen, um dem (potenziellen) Kläger die Beweisführung bei der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs nach nationalem Recht zu erleichtern.

Im Folgenden sollen aufgrund des Umfangs nur die wichtigsten Regelungen dargestellt werden.

Der Richtlinienvorschlag beansprucht gem. Art. 1 Abs. 2 Geltung für außervertragliche verschuldensabhängige zivilrechtliche Schadensersatzansprüche in Bezug auf durch ein KI-System verursachte Schäden. Somit sind weder vertragliche oder verschuldensunabhängige Schadensersatzansprüche noch etwa eine strafrechtliche Haftung erfasst. Zudem muss der Schaden unmittelbar durch ein KI-System bzw. dessen Output verursacht worden sein.

Art. 3 Abs. 1 sieht einen Auskunftsanspruch des (potenziellen) Klägers insbesondere gegen den Anbieter oder den Nutzer auf Offenlegung einschlägiger Beweismittel zu einem bestimmten Hochrisiko-KI-System vor, das im Verdacht steht, einen Schaden verursacht zu haben.

Beachtlich sind die weitreichenden Konsequenzen bei Missachtung der Anordnung zur Offenlegung der Beweismittel. So wird gem. Art. 3 Abs. 5 automatisch ein Sorgfaltspflichtverstoß und damit ein Verschulden des Anbieters bzw. Nutzers (widerlegbar) vermutet. Dieser (ggf. gem. Art. 3 Abs. 5 vermutete) Sorgfaltspflichtverstoß ist jedoch zugleich auch die erste Voraussetzung für die (wider-



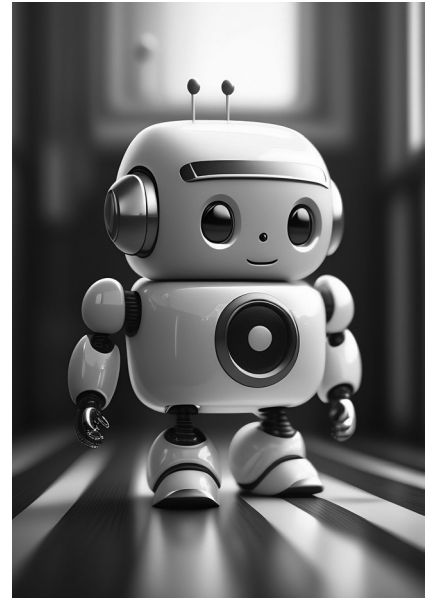
legbare) Kausalitätsvermutung zwischen dem Verschulden (= Sorgfaltspflichtverstoß) des Anbieters/Nutzers und dem Output des KI-Systems des Art. 4 Abs. 1, sodass die Nicht-Offenlegung der Beweismittel eine Kettenreaktion an Rechtsfolgen auslöst bzw. zumindest begünstigt. Weitere Voraussetzungen für die Kausalitätsvermutung des Art. 4 sind, dass das Verschulden das KI-Ergebnis bzw. dessen Fehlen beeinflusst hat sowie die (vom Kläger zu beweisende) Kausalität zwischen Output des KI-Systems und dem Schaden.

Der für die Kausalitätsvermutung des Art. 4 Abs. 1 erforderliche Sorgfaltspflichtverstoß wird in den Absätzen 2 und 3 für Anbieter und Nutzer von Hochrisiko-KI-Systemen konkretisiert, indem eine Verknüpfung zu den Pflichten dieser Adressaten aus dem geplanten Gesetz über künstliche Intelligenz vorgenommen wird. Demnach muss der Nutzer gem. Art. 4 Abs. 3 insbesondere seiner Pflicht zur Verwendung oder Überwachung des KI-Systems entsprechend der beigefügten Gebrauchsanweisung oder gegebenenfalls zur Aussetzung oder Unterbrechung seiner Verwendung [nach Artikel 29 des Gesetzes über künstliche Intelligenz] nachkommen bzw. nur solche Eingabedaten, die seiner Kontrolle unterliegen, auf das KI-System anwenden, die der Zweckbestimmung des Systems [nach Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes über künstliche Intelligenz] entsprechen. Der Richtlinienvorschlag schafft auf diese Weise gezielt Anreize, den im Gesetz über künstlich Intelligenz vorgesehenen Sorgfaltspflichten nachzukommen.

■ II. Auswirkungen für die (Zahn-)Ärztenschaft

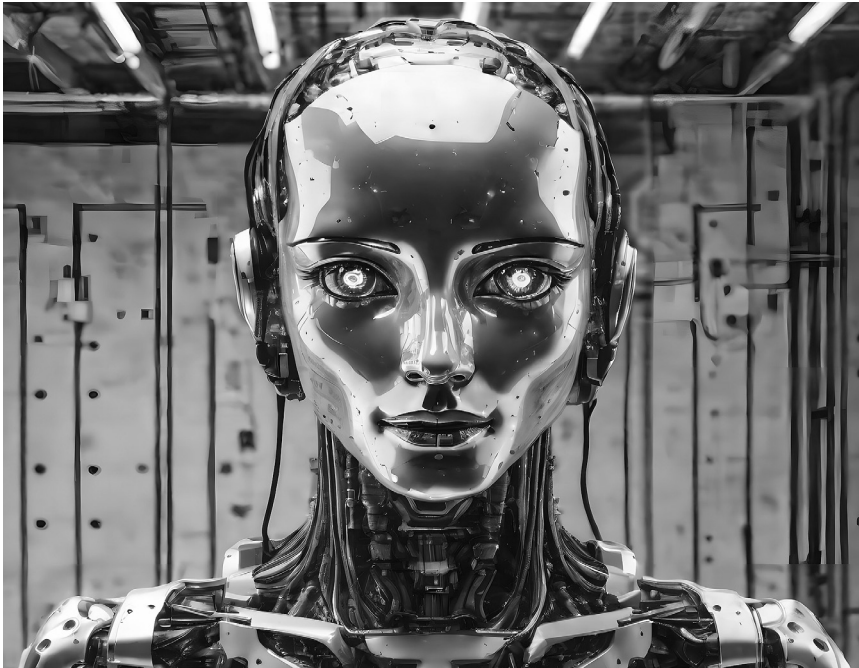
Doch welche konkreten Folgen ergeben sich aus dem Richtlinienvorschlag für (Zahn-)Ärzte, die KI-Systeme im Rahmen einer Behandlung einsetzen?

Die gute Nachricht vorweg: Eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung sieht der Richtlinienvorschlag in seiner derzeitigen Fassung (noch) nicht vor, sodass ein durch ein KI-System verursachter Schaden nicht automatisch zur Haftung des (Zahn-)Arztes führt. Zudem richtet sich die Haftung nach wie vor grundsätzlich nach dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedsstaats.



Gleichwohl können (Zahn-)Ärzte grundsätzlich vom Anwendungsbereich der geplanten Richtlinie erfasst werden, mit der Folge, dass potenziell geschädigte Patienten die Offenlegung von Beweismitteln verlangen können, um einen Schadensersatzanspruch entsprechend belegen zu können. Ferner kommt es ggf. zu oben genannten Verschuldens- und Kausalitätsvermutungen, die der (Zahn-)Arzt wiederum widerlegen kann und muss, will er sich nicht einem Schadensersatzanspruch ausgesetzt sehen.

Adressaten des Richtlinienvorschlags sind Anbieter und Nutzer insbesondere von Hochrisiko-KI-Systemen. Art. 2 Nr. 4 verweist zur Definition des „Nutzers“ auf Art. 3 Nr. 4 des Gesetzes über künstliche Intelligenz. Dort bezeichnet der Ausdruck „Nutzer“ eine „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet“. Ärzte aber auch Krankenhäuser sind somit grundsätzlich als Nutzer i.S. des Richtlinienvorschlags anzusehen. Auch hinsichtlich der Definition von Hochrisiko-KI-Systemen verweist Art. 2 Nr. 2 auf Art. 6 des Gesetzes über künstliche Intelligenz, der die Voraussetzungen für die Klassifizierung von KI-Systemen als hochriskant enthält. In diesem wird auf Anhang II des Gesetzes über künstliche Intelligenz verwiesen, der wiederum in Nr. 11 auf die „Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte“ verweist. Dementsprechend dürf-



ten KI-Medizinprodukte regelmäßig als Hochrisiko-KI-Systeme i.S. des Richtlinien-vorschlags einzustufen sein.

Diese grundsätzliche Anwendbarkeit der Richtlinie auf (zahn-)ärztliche Behandlungen unter Einsatz von KI-Medizinprodukten erfährt jedoch insofern eine bedeutende Einschränkung in Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Nr. 5, als dass vorausgesetzt wird, dass der maßgebliche Schaden durch das KI-System verursacht werden muss. In Erwägungsgrund 15 des Richtlinien-vorschlags wird insoweit konkretisiert, dass es nicht notwendig sei, „Haftungsansprüche in Fällen abzudecken, in denen der Schaden durch eine Bewertung durch Personen und eine anschließende Handlung oder Unterlassung dieser Personen verursacht wurde, wenn das KI-System nur Informationen oder Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stellte, die von der betreffenden handelnden Person berücksichtigt wurden. Im letzteren Fall ist es möglich, den Schaden auf eine menschliche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen [...], sodass die Feststellung der Kausalität nicht schwieriger ist als in Situationen, in denen kein KI-System beteiligt ist“. Stellt das KI-System dem (Zahn-)Arzt lediglich Informationen bzgl. einer möglichen

Diagnose/Behandlung zur Verfügung, auf dessen Basis der Behandelnde noch eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen hat, findet die Richtlinie demnach keine Anwendung. Da derzeit noch kaum KI-Medizinprodukte im Einsatz sind, die unmittelbar einen Schaden verursachen könnten, wäre die Bedeutung der Richtlinie für die (Zahn-)Ärztenschaft zumindest aktuell recht gering.

Doch auch bei künftiger Nutzung von KI-Medizinprodukten, die unmittelbar Schäden verursachen, dürfte zumindest die Kausalitätsvermutung des Art. 4 Abs. 1 keine entscheidende Bedeutung erlangen, da die Sorgfaltspflichten des Nutzers nicht den Umfang haben wie die des Anbieters. So werden (Zahn-)Ärzte, die ein KI-System entsprechend der Gebrauchsanweisung verwenden und dieses nur mit Daten entsprechend der Zweckbestimmung des Systems versorgen, mangels Sorgfaltspflichtverstoß weitgehend von einer Haftung verschont bleiben (vgl. Art. 4 Abs. 3).

■ III. Fazit

Abschließend ist zu konstatieren, dass der Richtlinien-vorschlag über KI-Haftung in seiner aktuellen Fassung keine bahn-

brechenden Änderungen für die Haftung von (Zahn-)Ärzten enthält, da keine neuen Haftungsansprüche vorgesehen sind, sondern es dem Vorschlag vielmehr um Beweiserleichterungen für potenzielle Opfer geht, die aufgrund der mangelnden Transparenz von KI-Systemen regelmäßig (Beweis-)Schwierigkeiten bei der Durchsetzung eines Schadenersatzanspruchs haben dürften. Um dem Problem Abhilfe zu schaffen, sieht der Entwurf einen Auskunftsanspruch sowie Verschuldens- und Kausalitätsvermutungen gegen den Nutzer eines Hochrisiko-KI-Systems vor. Adressat kann somit grundsätzlich auch ein (Zahn-)Arzt sein. Voraussetzung ist jedoch, dass der Schaden unmittelbar durch ein autonomes KI-Ergebnis bzw. dessen Fehlen verursacht wurde. Da jedoch derzeit kaum KI-Medizinprodukte unmittelbar einen Schaden herbeiführen, sondern regelmäßig der (Zahn-)Arzt auf Grundlage des Outputs einer KI eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen hat, ändert sich an dessen Haftung wegen Sorgfaltspflichtverletzungen vorerst wenig, da die Situation mit dem Einsatz klassischer Medizinprodukte vergleichbar ist.

Mit Spannung abzuwarten, bleibt das Ergebnis der geplanten Überprüfung der Wirksamkeit der Richtlinie fünf Jahre⁴ nach deren Einführung, da bei einem Verfehlen der Ziele der Richtlinie (insbesondere Schließen von Haftungslücken) eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für Betreiber von KI-Systemen droht, was freilich weitreichende Folgen auch für die (Zahn-)Ärztenschaft hätte. Auch wenn die Richtlinie wohl frühestens 2026 (vgl. Art. 7 Abs. 1) in den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt wird, empfiehlt sich eine kritische Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens.

Moritz Wagner
Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei
RATAJCZAK & PARTNER mbB
Sindelfingen
wagner@rpped.de

Mit freundlicher Nachdruckgenehmigung der Redaktion des BDIZ EDI konkret 3/2023

1) Umfrage unter europäischen Unternehmen zum Einsatz von KI-gestützten Technologien, Ipsos 2020, Abschlussbericht, S. 58 (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/f089bbae-f0b0-11ea-991b-01aa75ed71a1>).

2) Blackbox-Effekt meint, dass durch die selbstständige Weiterentwicklung von selbstlernenden Algorithmen, deren Entscheidungen nicht mehr in Gänze vorhersehbar bzw. nachvollziehbar sind.

3) Artikel ohne Angaben sind solche des Richtlinien-vorschlags über KI-Haftung

4) Der EWSA empfiehlt in seiner Stellungnahme v. 21.04.23 bereits eine Überprüfung nach 3 Jahren.

Pool(zahn)ärzte sind sozialversicherungspflichtig

Urteil des Bundessozialgerichts zum Umgang mit dem Notdienst

Poolärzte, die in die Notdienstpläne der Kassenärztlichen Vereinigungen eingebunden sind, unterliegen laut BSG der Sozialversicherungspflicht. Dies gilt besonders, wenn sie Räume und Personal der KV nutzen.

Sogenannte Poolärzte und -zahnärzte im Notdienst unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Nach einem Ende Oktober verkündeten Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) in Kassel gilt dies jedenfalls dann, wenn sie Räume, Geräte und Personal der KV beziehungsweise KZV in Anspruch nehmen und nach Stunden bezahlt werden.

Der hier klagende Zahnarzt sei in die Organisation des Notdienstes der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg eingegliedert gewesen und habe seine Leistungen auch nicht selbst abgerechnet. Der Zahnarzt hatte 2017 seine Praxis verkauft und ist seitdem nicht mehr zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen. 2018 und 2019 beteiligte er sich aber noch am von der KZV organisierten Notdienst im Notdienstzentrum Heidelberg. Die Räume wurden durch die KZV angemietet und durch diese auch mit Geräten, Material und Personal ausgestattet. Dabei gab der Zahnarzt seine Bereitschaft zu bestimmten Schichten an, die KZV wies ihm dann einen Teil davon nach eigenem Ermessen zu. Die Vergütung lag je nach Schicht zwischen 34 und 50 Euro je Stunde.

■ Zerwürfnis nach Streit um einzelne Behandlungen

Nach einem Streit um einzelne Behandlungen kam es zum Zerwürfnis. Der Zahnarzt wurde nicht mehr zum Notdienst herangezogen. Vor diesem Hintergrund wollte er nun wissen, ob seine Notdienst-Schichten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung waren. Daher leitete er ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren ein. Die Rentenversicherung entschied, dass kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis und damit auch keine Sozialversicherungspflicht bestanden. Rentenversicherung und die beigeladene KZV Baden-Württemberg verwiesen

auf eine Klausel des Sozialgesetzbuchs V, wonach der Sicherstellungsauftrag der KVen und KZVen auch den Notdienst umfasst. Auch dort tätige nicht oder nicht mehr zugelassene Ärzte und Zahnärzte nahmen danach an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teil. Anders als ein reguläres Arbeitsverhältnis sei daher das Verhältnis von KZV und Poolzahnärzten weitgehend durch öffentlich-rechtliche Normen geprägt.

■ Individuelle Umstände sind maßgeblich

Doch dies alles steht einer abhängigen und damit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht entgegen, urteilte das BSG. Maßgeblich seien vielmehr „wie immer die individuellen Umstände des Einzelfalls“. Hier sei der Zahnarzt auf Notfallbehandlungen beschränkt gewesen. Zugewiesene Schichten habe er nicht mehr absagen, sondern nur noch tauschen können. Er sei nach Stunden bezahlt worden und habe kein unternehmerisches Risiko getragen. „Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag“ habe er nicht beeinflussen können. Räumlichkeiten, Personal, Geräte und Material seien von der KZV gestellt worden.

■ Abhängige Beschäftigung

Dies alles spreche für eine abhängige Beschäftigung, urteilte das BSG. Dem entgegenstehende Umstände, die für eine selbstständige Tätigkeit sprechen, seien nicht ersichtlich. Auch „die Besonderheiten des Vertragsarztrechts begründen keine andere Entscheidung“, betonte der Vorsitzende Richter Andreas Heinz. Anlässlich der „medialen Begleitung“ des Verfahrens hatte Heinz schon während der mündlichen Verhandlung erklärt, dass es bei der Abgrenzung zwischen selbstständiger und abhängiger Tätigkeit immer um die konkreten Umstände gehe, „niemals abstrakt um einen ganzen Beruf“. Fast jede Tätigkeit sei in abhängiger Beschäftigung oder selbstständig möglich. Hier habe die KZV Baden-Württemberg den Notdienst gestaltet, und das Urteil ergehe daher „im Rahmen des von ihr gewählten Modells“.

Nun wollen laut dem Deutschen Ärzteblatt das Bundesgesundheitsministerium und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) prüfen, welche Folgen das Urteil für den ärztlichen Notdienst hat.

Quellen:

**Ärzte-Zeitung vom 24.10.2023,
BSG-Urteil: A.z: B 12 R 9/21 R,
Ärzteblatt vom 27.10.2023**



Notdienst: Privatzahnärzte dürfen verpflichtet werden

Urteil des Vertrags(zahn)arztsenats des Bundessozialgerichts

Die Bundesländer dürfen einen gemeinsamen Bereitschaftsdienst aller niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte vorgeben und bei der jeweiligen KV oder KZV ansiedeln. Diese dürfen dann auch die privat Niedergelassenen zu Diensten und Umlagebeiträgen heranziehen, urteilte der Vertrags(zahn)arztsenat des Bundessozialgerichts (BSG) in Kassel.



Für die niedergelassenen Privat- und Vertragsärzte besteht in Hessen seit 2019 ein landesrechtlich vorgesehener gemeinsamer Bereitschaftsdienst, der von der KV organisiert wird. Die Landesärztekammer hat die Bereitschaftsdienstordnung der KV quasi in ihr Satzungsrecht übernommen. Die KV zieht daher auch Privatärzte zu den Diensten und zu einer finanziellen Umlage heran.

Zwei privat niedergelassene Ärzte und eine Ärztin haben dagegen geklagt. Die nun verkündeten BSG-Urteile wären der Begründung nach auf vergleichbare Organisationsstrukturen für die Zahnärzte voll übertragbar.

■ Auch Privatärzte profitieren...

Der Kläger im ersten Fall wehrt sich grundsätzlich gegen diese Konstruktion. Er sei nicht Mitglied der KV, und diese dürfe ihm daher auch keine Beitragsbescheide schicken.

Das BSG wies diese Klage nun ab. Wolle ein Bundesland einen gemeinsamen Notdienst aller niedergelassenen Ärzte regeln, stehe ihm die Ausgestaltung weitgehend frei. Hier sei die Zuständigkeit landesgesetzlich der KV zugewiesen. Daher dürfe sie auch für Privatärzte Bescheide erlassen.

Bundesrecht stehe dem nicht entgegen. Es liege hier ein Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung vor. Der Bund verfolge mit seinen umfassenden Regelun-

gen für die vertragsärztliche Versorgung aber ganz andere Ziele als hier Hessen. Das Land wolle Doppelstrukturen beim Bereitschaftsdienst vermeiden. Zudem verwiesen die Kasseler Richter darauf, dass gerade auch die Privatärzte und ihre Patienten von dem dichteren gemeinsamen Angebot profitieren.

Die Klägerin im zweiten Fall kritisierte die Höhe der Beiträge zur Finanzierung des Bereitschaftsdienstes. Hierzu entschied das BSG, dass sich die Beitragsbescheide bislang „auf keine ausreichende Rechtsgrundlage zurückführen lassen“. Denn nach den bisherigen Regelungen könne der KV-Vorstand die Beiträge eigenständig festsetzen und müsse nicht einmal die Kriterien hierfür offenlegen.

■ Vermischung unzulässig

Gleichzeitig betonte der BSG-Vertragsarztsenat, die Landesärztekammer, die hier faktisch die Privatärzte vertritt, dürfe ihre Kontrolle nicht komplett aus der Hand geben. Unzulässig würden die Privatärzte sonst „teilweise Vertragsärzte werden“. Dies bedeutet, dass sich KV und Kammer nun auf transparente Berechnungsgrundlagen einigen und auch künftige Änderungen gemeinsam beschließen müssen. Der Kläger im dritten Fall ist ein Unternehmer. Als niedergelassener Orthopäde arbeitet er nach eigenen Angaben nur noch 14 Stunden pro Woche. Trotzdem zog die KV Hessen ihn in vollem Umfang zu den

Bereitschaftsdiensten heran. Privatärzte mit einer weiteren angestellten Tätigkeit können den Umfang ihrer Dienste dagegen auf bis zu 25 Prozent reduzieren. Wie der Kläger rügte auch das BSG eine unzulässige Ungleichbehandlung. Das Argument der KV, bei unternehmerischen oder selbstständigen Tätigkeiten lasse sich der Arbeitsumfang kaum kontrollieren, ließen die Kasseler Richter nicht gelten.

**Quellen: zm, Bundessozialgericht
Az.: B 6 KA 16/22 R (Grundlagen,
Beitragsbescheide), B 6 KA 17/22 R
(Beitragsberechnung) und
B 6 KA 20/22 R (private Teilzeit-Ärzte)
Urteile vom 24. Oktober 2023**



Dr. Christian Öttl an der Spitze des FVDZ

Hauptversammlung wählte in Lübeck neuen Bundesvorstand

Mit einem überzeugenden Votum ist der Bundesvorstand des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ) von der Hauptversammlung in Lübeck für die Legislaturperiode 2023 bis 2025 gewählt worden.

Der neue Bundesvorsitzende Dr. Christian Öttl (Bayern) wurde von den Delegierten mit überwältigender Mehrheit gewählt und erhielt 102 von 129 abgegebenen Stimmen. Das sind 79 Prozent. Öttl war bereits zuvor stellvertretender Bundesvorsitzender. Mit großer Mehrheit wählten die Delegierten auch Prof. Dr. Thomas Wolf (Schweiz/Bern) und Dr. Jeannine Bonaventura (Saarland) als stellvertretende Vorsitzende in den Geschäftsführenden Bundesvorstand.

Ebenfalls in den FVDZ-Bundesvorstand gewählt wurden: Dr. Kai-Peter Zimmermann (Rheinland-Pfalz), Dr. Frank Wuchold (Thüringen), Dr. Gudrun Kaps-Richter (Baden-Württemberg), Dr. Elisabeth Triebel (Thüringen), Damian Desoi (Hessen), drs. (NL) Hub. van Rijt (Westfalen-Lippe), Jasmin Mansournia (Bayern) und Anne Szablowski (Niedersachsen). Versammlungsleiter Dr. Konrad Koch und seine Stellvertreter wurden im Amt bestätigt. „Der neue Bundesvorstand ist eine gute Mischung aus erfahrenen Kolleginnen und Kollegen und jungen Talenten. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit und die Pluralität“, sagte FVDZ-Bundesvorsitzender Dr. Christian Öttl nach der Wahl.

Die 139 Delegierten des FVDZ aus allen Bundesländern tagten vom 12. bis zum 14. Oktober 2023 in Lübeck und diskutierten unter anderem zu den Themen Gesundheitspolitik, Digitalisierung, Personal und Berufsausübungsformen der Zukunft.

■ Ein Münchner in Berlin

Dr. Christian Öttl ist seit Jahrzehnten ehrenamtlich standespolitisch aktiv. Von 2021 bis 2023 bekleidete er das Amt des stv. Bundesvorsitzenden im FVDZ. Er ist im FVDZ-Bezirksverband München Stadt und Land beheimatet. Seine langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeiten als Delegierter und Vorstandsmitglied der Bayerischen Landeszahnärztekammer – darunter als



Der FVDZ-Bundesvorstand mit (v.l.n.r.): Dr. Gudrun Kaps-Richter, drs. (NL) Hub. van Rijt, Prof. Dr. Thomas Wolf, Damian Desoi, Dr. Christian Öttl, Dr. Elisabeth Triebel, Dr. Jeannine Bonaventura, Dr. Frank Wuchold, Jasmin Mansournia, Dr. Kai-Peter Zimmermann, Anne Szablowski

Referent für Fortbildung – sowie als Delegierter der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns – hier von 2016 bis 2022 auch als stv. Vorsitzender der Vertreterversammlung – zeigen sein Engagement für den Berufsstand. „Christian Öttl ist ein wichtiger Pfeiler der Standespolitik für die Kolleginnen und Kollegen in Bayern und deutschlandweit“, sagt Dr. Thomas Sommerer, stv. Landesvorsitzender in Bayern. „Er unterstützt die Zahnarztpraxen seit vielen Jahren mit seiner Erfahrung und seinem Wissen, insbesondere im Bereich der Abrechnung“, ergänzt der Landesvorsitzende Dr. Jens Kober.

Es gibt mit der Wahl von Jasmin Mansournia aus Erlangen in den Bundesvorstand eine weitere „Bayerin“ im Bundesvorstand. Sie stammt aus der Nachwuchsarbeit des FVDZ, gehörte dem Studentenparlament an und war bereits im

Auslandseinsatz für den FVDZ als Vorstandsmitglied der International Association of Dental Students (IADS). Dr. Romana Krapf, stv. Landesvorsitzende in Bayern, freut sich über die Wahl der jungen Kollegin. „Mit der neuen Zusammensetzung im Bundesvorstand zeigen wir einmal mehr, dass der FVDZ kein Altherren-Verein ist, sondern erfolgreich und zukunftsfähig für die Zahnärztinnen und Zahnärzte in Bayern und Deutschland arbeitet!“

Quellen:

PM FVDZ vom 14.10.2023,

PM FVDZ Bayern vom 15.10.2023

Neuentdeckung macht Hoffnung

Neues Antibiotikum Clovibactin soll gegen multiresistente Krankenhauskeime wirken

Internationale Wissenschaftler haben in gemeinsamer Forschungsarbeit ein neues Antibiotikum entdeckt und dessen Wirkweise entschlüsselt: Clovibactin stammt von einem Bodenbakterium und attackiert hochwirksam die Zellwand von Bakterien, auch die zahlreicher multiresistenten Krankenhauskeime, wie MRSA, sowie auch die Erreger der weit verbreiteten Tuberkulose, an der weltweit viele Millionen Menschen erkranken. Die Ergebnisse wurden im Fachjournal *Cell* veröffentlicht.

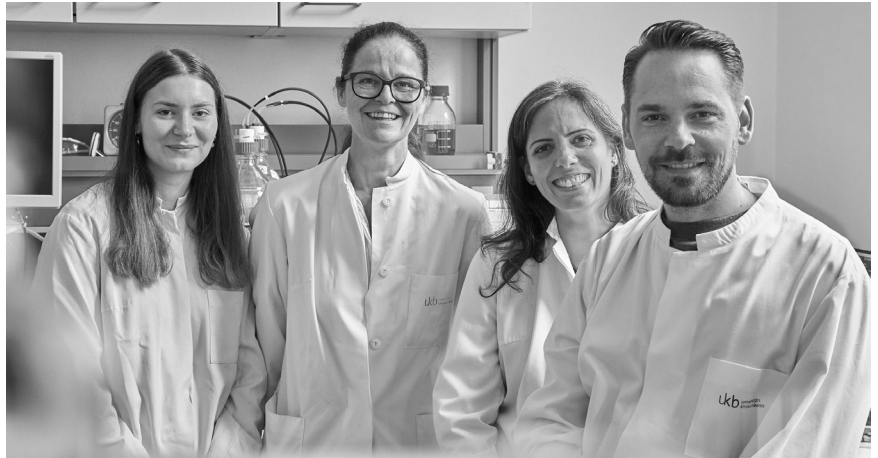
An der Entdeckung beteiligt waren Forschende der Universität Bonn, des Deutschen Zentrums für Infektionsforschung (DZIF), der Universität Utrecht, der Northeastern University in Boston und der Firma NovoBiotic Pharmaceuticals in Cambridge (USA).



„Wir brauchen dringend neue Antibiotika, um im Wettlauf gegen resistente gewordene Bakterien zu bestehen“, sagt Prof. Dr. Tanja Schneider vom Institut für Pharmazeutische Mikrobiologie in Bonn. Das Institut ist darauf spezialisiert, die Wirkweise von Antibiotika-Kandidaten zu entschlüsseln. „Das neue Antibiotikum attackiert gleichzeitig an mehreren Stellen den Aufbau der bakteriellen Zellwand in dem es essentielle Bausteine blockiert“, erklärt Schneider. Mit ungewöhnlicher Intensität heftet es sich gezielt an diese Bausteine und tötet die Bakterien, indem es ihre Zellhülle zerstört.

Im Käfig gefangen

Wie das genau funktioniert, haben die Forschungsgruppen nun entschlüsselt. Das Team um Prof. Kim Lewis vom Antimicrobial Discovery Center der Northeastern University in Boston und NovoBiotic Pharmaceuticals haben Clovibactin mit der iChip-Apparatur entdeckt. Damit lassen sich Bakterien im Labor züchten, die



Das Team im Institut für Pharmazeutische Mikrobiologie: - (von links) Annika Krüger, Prof. Dr. Tanja Schneider, Dr. Stefania De Benedetti und Dr. Fabian Grein. © Foto: Gregor Hübl/Uni Bonn

bislang als unkultivierbar galten und für die Entwicklung neuer Antibiotika nicht zur Verfügung standen. Das Unternehmen konnte zeigen, dass Clovibactin eine sehr gute Aktivität gegen ein breites Spektrum von bakteriellen Krankheitserregern aufweist und in Modellstudien erfolgreich Mäuse behandelt hat.

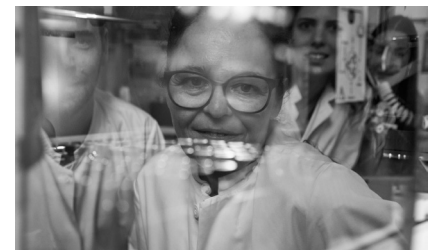
Den Wirkungsmechanismus des neuen Antibiotikums haben wiederum die Forschenden um Tanja Schneider aufgeklärt. Sie belegen, dass Clovibactin gezielt und mit hoher Spezifität an Pyrophosphatgruppen bakterieller Zellwandbausteine bindet. Wie genau diese Bindung aussieht, hat die Gruppe um Prof. Markus Weingarth aus dem Fachbereich Chemie der Universität Utrecht aufgedeckt. Mit Festkörper-NMR-Spektroskopie entschlüsselten sie die Struktur des Komplexes aus Clovibactin und der bakteriellen Zielstruktur Lipid II. Diese Untersuchungen zeigten, dass Clovibactin um die Pyrophosphatgruppe greift. Daher rührt auch der Name, abgeleitet vom griechischen Klouvi was übersetzt Käfig bedeutet, weil es die Zielstruktur wie ein Käfig umschließt.

Kombinierte Attacke

Die Erreger können die Zellwandbausteine nicht so leicht verändern, um das Antibiotikum zu unterlaufen – ihre Achillesferse bleibt damit bestehen, erläutern die Forschenden.

Nach dem Andocken an die Zielstrukturen bildet Clovibactin supramolekulare

faserartige Strukturen aus, die die Zielstrukturen fest umschließen und die Bakterienzellen weiter schädigen. Bakterien, die auf Clovibactin treffen, werden außerdem dazu angeregt, bestimmte Enzyme, sogenannte Autolysine, freizusetzen, die nun unkontrolliert die eigene Zellhülle auflösen.



„Die Kombination dieser verschiedenen Mechanismen ist der Grund für die außergewöhnliche Widerstandsfähigkeit gegenüber Resistenzen“, sagt Schneider. Das zeige, welches Potenzial noch in der natürlichen Vielfalt der Bakterien steckt, die für neue Antibiotika infrage kommen. Das Forschungsteam will die Wirksamkeit des Clovibactin weiter steigern. „Doch bis das neue Antibiotikum auf dem Markt kommt, ist es noch ein weiter Weg“, betont Schneider.

Quelle:

PM der Uni Bonn vom 22.08.2023

Shukla, R et al: „A new antibiotic from an uncultured bacterium binds to an immutable target“ published in *Cell* on Aug, 23th, 2023 DOI: 10.1016/j.cell.2023.07.038

Wrigley Prophylaxe Preis 2024

Prophylaxe-Fans in Wissenschaft & Praxis gesucht

Der Wrigley Prophylaxe Preis für 2024 ist ausgeschrieben: Gesucht sind diejenigen, die mit Herzblut die zahnmedizinische Prävention in Wissenschaft und ganz besonders auch in der Praxis und Gesellschaft mitgestalten.

■ Sonderpreis in Hauptpreis integriert

Der renommierte Preis steht unter der Schirmherrschaft der DGZ (Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung). Zur Bewerbung sind Forschende und Praktizierende in der Zahnmedizin sowie Angehörige anderer Berufe, die sich für die Förderung der Mundgesundheit in der Gesellschaft einsetzen, herzlich eingeladen. Der von 2013 bis 2023 zusätzlich ausgeschriebene Sonderpreis „Zahnmedizinische Praxis & soziale Verantwortung“ ist aufgrund seines Erfolges in den Gesamtpreis integriert: Damit werden in Zukunft innovative Materialien, Ideen und Konzepte zur Förderung der Zahn- und Mundgesundheit aus Zahnarztpraxen, Schulen, Kindergärten und anderen Institutionen direkt mit dem Wrigley Prophylaxe Preis ausgezeichnet. Ziel ist die rasche Umsetzung neuer präventiver Konzepte in der Gesellschaft.

■ Bewerbungscountdown bis 1. März 2024

Gestiftet wird der Preis von der Gesundheitsinitiative WOHP (Wrigley Oral Healthcare Program), die sich seit 1989 für die Zahn- und Mundgesundheit aller Bevölkerungsgruppen einsetzt. Mit einer Gesamtpremie von 12.000 Euro ist die Auszeichnung eine der hochdotiertesten in der deutschen Zahnmedizin. Persönlich verliehen wird der Wrigley Prophylaxe Preis im Rahmen der nächsten DGZ-Jahrestagung am 14. Juni 2024 in Leipzig.

Bewerbungen können ab sofort online bis zum 1. März 2024 unter wpp.wrigley-dental.de eingereicht werden. Dort sind auch die Teilnahmebedingungen sowie weitere Informationen abrufbar. Für Fragen steht Dr. Barbara Bethcke von der Agentur kommed unter 089-3885 9948 oder per E-Mail unter kommed@kommed-bethcke.de gerne zur Verfügung.

Hochkarätige Jury

Für die hochkarätige Jury zeichnen die zahnmedizinischen Professorinnen und Professoren Thomas Attin (Universität



Zürich), Nadine Schlüter (Universität Hannover), Rainer Haak (Universität Leipzig), Joachim Klimek (Universität Gießen), Hendrik Meyer-Lückel (Universität Bern) und Annette Wiegand (DGZ-Präsidentin, Universität Göttingen), sowie als Vertreter des öffentlichen Gesundheitswesens Dr. Christian Rath (Verein für Zahnhygiene, Darmstadt), verantwortlich.

Quelle: PM vom Oktober 2023

Faktencheck i-MVZ

Bundeszahnärztekammer spricht „klartext“

Großinvestorenthese: Maßnahmen zur räumlichen und fachlichen Begrenzung von i-MVZ seien aus rechtlicher Perspektive fragwürdig. Die Einschränkung würde einen Eingriff in die Berufsfreiheit darstellen.

Fakt: Falsch. Die Bedingung von Nähe von i-MVZ zum Trägerkrankenhaus ist gerechtfertigt, eine sog. subjektive Berufszugangsvoraussetzung. Sie ist zulässig,

wenn die Regelung dem Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter dient und zur Sicherstellung der Versorgungsqualität.

Es zeigt sich, dass Kapitalinvestoren ohne fachlich-medizinischen Bezug Krankenhäuser erwerben, um oft in weiter Entfernung davon i-MVZ zu gründen. Die Beschränkung auf den räumlichen Einzugsbereich und den fachlichen Bezug (zahnmedizinische Fachabteilung) des

Krankenhauses soll gewährleisten, dass keine autonomen Satelliten entstehen, die ohne Aufsicht, wechselnde und im Zweifel nicht erreichbare Ansprechpartner und Verantwortliche entstehen. Dies dient dem Patientenschutz, dem Gesundheitsschutz, einem der überragenden Gemeinschaftsgüter schlechthin.

Quelle:
klartext der BZÄK vom 27.10.2023

SMS reicht nicht

Möglichkeiten der Einwendungen gegen Bescheide der Finanzämter

Gegen (fast) alle Bescheide der Finanzämter kann der betroffene Steuerbürger Einwendungen erheben, wenn er der Auffassung ist, dass er ungerecht, d. h. nicht dem Gesetz entsprechend, behandelt wurde. Am Beginn der Pyramide von Einwendungen steht der Einspruch, dessen formelle Voraussetzungen in der steuerlichen Abgabenordnung (AO) geregelt sind, informiert die Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG.

Der Einspruch ist statthaft gegen Steuerbescheide, Feststellungsbescheide, Messbescheide und auch Vollstreckungsmaßnahmen eines Finanzamts und muss an dasjenige Finanzamt gesandt werden, von dem der Bescheid oder die Maßnahme erlassen wurde. Die Einlegung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. In besonderen Fällen kann dies auch im Finanzamt persönlich „zur Niederschrift“ vor einem Beamten erklärt werden. Eine SMS reicht aber nicht aus. Eine vorgeschriebene Form gibt es für den Einspruch nicht, aus dem Schreiben oder der E-Mail muss aber hervorgehen, gegen welchen Bescheid oder gegen welche Festsetzung sich der Betroffene wehrt. Eine falsche Bezeichnung, wie etwa Widerspruch oder Beschwerde ist nicht schädlich. Es muss aber darauf geachtet werden, dass Feststellungen in einem besonderen Feststellungsbescheid, z. B. die Einkünfte mehrerer Personen in einem Bescheid, zwar auch noch beim Finanzamt angegriffen werden können, das den folgenden Einkommensteuerbescheid erlassen hat, aber nur innerhalb der Frist, die für den Feststellungsbescheid gilt. Diese Frist be-

trägt grundsätzlich einen Monat, berechnet vom Tag des Eingangs des Bescheides. Dieser Tag wird fiktiv am 3. Tag nach dem Bescheid-Datum angenommen.

■ Unterschrift nicht zwingend erforderlich

Der Name des Einspruchsführers muss aus dem Schreiben hervorgehen, eine Unterschrift ist nicht zwingend erforderlich. Der Einspruch muss nicht von einem Steuerberater, Rechtsanwalt oder anderen Angehörigen dieses Berufszweigs verfasst werden, dies kann jeder Betroffene selbst erledigen. Der Einspruch ist kostenfrei beim Finanzamt. Liegt ein wirksamer Einspruch vor, muss das zuständige Finanzamt den gesamten Bescheid und insbesondere die vorgebrachten Einwendungen überprüfen. Daraus folgt, dass auch evtl. andere Fehler des Bescheides behoben werden können, die der Steuerbürger bisher nicht bemerkt oder nicht beanstandet hat. Ergibt sich daraus eine höhere Steuer, muss das Finanzamt den Steuerbürger darauf hinweisen, damit er die Möglichkeit hat,

den Einspruch zurückzuziehen. Dann bleibt alles wie bisher. Nach der Prüfung des Einspruchs muss die Behörde entweder den Bescheid ändern, wenn sie die Einwendungen anerkennt, oder eine ablehnende begründete Einspruchsentscheidung erlassen.

Die Einlegung eines Einspruchs führt nicht dazu, dass eine festgesetzte Steuer nicht gezahlt werden muss. Hierfür ist ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung erforderlich. Diesem Antrag soll die Behörde folgen, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Bescheides bestehen oder wenn die Zahlung eine unbillige Härte zur Folge hätte. Ist der Steuerbürger mit der Einspruchsentscheidung nicht einverstanden, kann er dagegen Klage vor dem Finanzgericht erheben. Das gleiche gilt, wenn über den Einspruch ohne zwingenden Grund nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden wurde, dann kann eine „Untätigkeitsklage“ eingereicht werden.

Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG am 25. Oktober 2023

Warnemünder Erklärung der BZÄK

Mehr „Hauszahnärztinnen und -zahnärzte“ für den ländlichen Raum

Die inhabergeführte „Hauszahnarztpraxis“ hat Deutschland an die Weltspitze der Mundgesundheit geführt. Sie selektiert nicht, wird den Anforderungen des ländlichen Raumes optimal gerecht und deckt den Großteil der Patientenbedürfnisse in hoher Qualität und bei herausragender Patientenzufriedenheit ab. Dennoch schwächeln die Niederlassungszahlen im ländlichen Raum.

In ihrer Warnemünder Erklärung fasst die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) drei wesentliche Gründe dafür zusammen und schlägt Ideen zur Lösung mittels vier konkreter Ansätze vor:

1. Auswahl der Studierenden
2. Auswahl des Standorts
3. Kommunale Unterstützung
4. Finanzielle Anreize

Mit diesen Denkanstößen und Forderungen soll die klassische ambulante Versorgung in der „Hauszahnarztpraxis“, im Sinne von Zahnarzt oder Zahnärztin in eigener Praxis, als Nukleus einer zukünftigen zahnärztlichen Versorgung gestärkt werden. Damit soll auch die Versorgung in ländlichen Gegenden sichergestellt werden, ohne aufwendige und teure Doppelstrukturen zu schaffen.

Zur Warnemünder Erklärung:



Quelle:
klartext der BZÄK vom 27.10.2023

Bezüge aus Versorgungswerk pfändbar

Ansprüche gegen ein Versorgungswerk sind trotz ihrer Unabtretbarkeit grundsätzlich wie Arbeitseinkommen in den Grenzen von §§ 850c ff. ZPO pfändbar. Mit der Pfändung der Ansprüche auf Zahlung des Altersruhegelds für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft wird das Recht, einen Leistungsantrag auch rückwirkend zu stellen, umfasst.

Der in diesem Fall betroffene Architekt war bereits hochverschuldet und seine Ansprüche aus der Versorgungskasse seiner Architektenkammer waren bereits zu einem bestimmten Teil gepfändet, als ein weiterer Gläubiger hinzutrat. Der Architekt hatte bisher keinen Antrag auf Gewährung einer Altersruhegeldrente gestellt. Dafür stellte der

Gläubiger diesen Antrag und beanspruchte auch rückwirkend die bereits entstandenen Ansprüche auf Ruhegeld seit Erreichen der Altersgrenze des Architekten.

Quelle:
BGH 5.7.23, AZ: VII ZB 3/20

Zahlen bleiben stabil

Aktuelle Statistik der Ausbildungszahlen Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA)

Die Zahlen zu abgeschlossenen neuen Ausbildungsverträgen bei Zahnarztpraxen bleiben stabil: Zwischen 01. Oktober 2022 und 30. September 2023 wurden zum dritten Mal in Folge bundesweit über 14.000 neue Ausbildungsverträge für ZFA abgeschlossen

(D gesamt: 14.168; ABL: 12.645; NBL: 1.523). Damit verstetigt sich die hohe Ausbildungsleistung der Praxen mit einem leichten Minus von rund 0,33 Prozent (ABL: -0,87 Prozent; NBL: +4,39 Prozent).

Ab Januar 2024 startet die bundesweite ZFA-Azubi-Kampagne

www.du-bist-alles-für-uns.de

Quelle:
klartext der BZÄK vom 27.10.2023

Weitreichende Entscheidung zur Patientenakte?

Urteil des Europäischen Gerichtshofs hebt deutsche Regelungen aus – jetzt muss BGH entscheiden

Deutsche Regelungen verstoßen gegen EU-Recht: Zahnärzte und andere Behandler müssen ihren Patienten unentgeltlich eine erste Kopie ihrer Patientenakte zur Verfügung stellen, so urteilt der EuGH in Luxemburg.

Erst für eine zweite Kopie dürfen sie Kostenersatz verlangen, urteilte heute der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg. Anderweitige deutsche Regelungen verstoßen danach gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Im Streitfall hatte ein Patient den Verdacht, dass seiner Zahnärztin ein Behandlungsfehler unterlaufen sei. Um dies überprüfen zu können, verlangte er eine Kopie seiner Patientenakte. Nach den deutschen Regelungen können Zahnärzte dafür Ersatz der durch das Kopieren entstehenden Kosten verlangen.

Entsprechend war hier die Zahnärztin nur gegen Kostenersatz zum Kopieren der Akte bereit. Der Patient war allerdings der Ansicht, dass ihm die Aktenkopie dennoch unentgeltlich zustehe. Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe legte den Streit dem EuGH vor.

Der stellte nun fest, „dass in der DSGVO das Recht des Patienten verankert ist, eine erste Kopie seiner Patientenakte zu erhalten, und zwar grundsätzlich ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen“. Behandler könnten ein Entgelt erst verlangen, wenn ein Patient später eine weitere Kopie haben möchte.

DSGVO greift

Zur Begründung erklärten die Luxemburger Richter, die Zahnärztin sei datenschutzrechtlich als „Verantwortliche“ für die Daten ihrer Patienten anzusehen. Als solche sei sie laut DSGVO verpflichtet, eine erste Kopie der Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei sei der Patient „nicht verpflichtet, seinen Antrag zu begründen“.

Auch in der Akte enthaltene Dokumente müssten mit bereitgestellt werden,

soweit diese zum Verständnis erforderlich sind. Umfasst sind danach alle Daten aus der Patientenakte, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte oder Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten.

Entgegenstehende Regelungen in Deutschland sind danach nicht mit der DSGVO vereinbar. „Selbst mit Blick auf den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Behandelnden dürfen die nationalen Regelungen dem Patienten nicht die Kosten einer ersten Kopie seiner Patientenakte auferlegen“, urteilte der EuGH.

Nach diesen Maßgaben muss nun abschließend wieder der BGH über den Streit entscheiden.

Quellen: zm, EuGH, Az.: C-307/22, Urteil vom 26.10.2023

Bayerisches Plädoyer für freiberufliche Werte in Brüssel



Zu einem informativen Austausch rund um das Thema Fremdbesitzverbot und freiberufliche Werte im stetigen Wandel der Gesellschaft hatte der Verband Freier Berufe in Bayern (VFB) zusammen mit der Vertretung des Freistaates Bayern nach Brüssel eingeladen. Der VFB diskutierte u.a. mit dem Leiter der Vertretung des Freistaates Bayern bei der Europäischen Union, Michael Hinterdobler und Prof. Dr. Angelika Niebler, MdEP (EVP), Mitglied im Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments und Vorsitzende der CSU-Europagruppe, sowie Henning Ehrenstein, Referatsleiter, Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GROW) der Europäischen Kommission, Rudolf Kolbe, stellvertretender Vorsitzender der Gruppe III Organisationen der Zivilgesellschaft des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) und Mitglied des Präsidiums und EU-Beauftragter der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs und Michael Schick, 2. Syndikusrechtsanwalt und Geschäftsführer des EU-Verbindungsbüros Brüssel der Bundessteuerberaterkammer. Moderiert wurde die Diskussion von Peter Klotzki, Hauptgeschäftsführer beim Bundesverband der Freien Berufe (BFB).

Foto: VFB

Bayern entfesseln von Bürokratie

Klaus Holetschek ist Fraktionsvorsitzender der CSU

Die Koalition aus CSU und Freien Wählern steht. Es gibt ein paar Wermutstropfen für die bayerischen Zahnärzte. In der neuen Legislaturperiode fehlen die Freien Demokraten und damit auch der Zahnarzt Dr. Wolfgang Heubisch.

Der bisherige Gesundheitsminister Klaus Holetschek, der sich für die GOZ-Novellierung und gegen die Budgetierung in Berlin stark gemacht hat, wird zwar mächtiger Fraktionsvorsitzender der CSU – ein persönlicher Aufstieg. Er wird den Zahnärzten dennoch fehlen. Holetschek hatte sich als bayerischer Gesundheitsminister für die niedergelassenen Heilberufe stark gemacht hat.

Ilse Aigner wurde vom neuen Landtag im Amt der Landtagspräsidentin bestätigt und auch Markus Söder bleibt bayerischer Ministerpräsident.

Die Abgeordneten der schwarz-orangen Koalition in Bayern haben Markus Söder (CSU) erneut zum Ministerpräsidenten gewählt. Der CSU-Vorsitzende erhielt im Landtag 120 von 198 abgegebenen Stimmen. Mit Nein stimmten 76 Abgeordnete, zwei enthielten sich. Der neue Landtag hatte sich Ende Oktober konstituiert. Die schwarz-orange Koalition verfügt über 122 der 203 Sitze.

Zuvor hatte der CSU-Fraktionsvorsitzende Klaus Holetschek Söder zur Wiederwahl vorgeschlagen. Seit seiner ersten Wahl im März 2018 habe Markus Söder die

„Geschicke Bayerns mit großer Klugheit, enormem Fleiß und hoher Souveränität gelenkt“. Holetschek betonte, im Landtag sei kein Platz für Hetze und Fakenews. An die Adresse der AfD-Fraktion sagte er: „Wir werden die jeden Tag stellen.“ Die Koalition werde nicht zulassen, dass die Demokratie mit Füßen getreten werde.

Als Ziel für die neue Legislaturperiode gab er unter anderem an, das Land von Bürokratie zu „entfesseln“. Den Ampel-Parteien warf der CSU-Politiker vor, sie legten in Berlin „den Bodensatz“ für fehlendes Vertrauen in die Politik. Die

schwarz-orange Koalition in Bayern wolle deutlich machen, „dass wir handlungsfähig sind, dass wir die Probleme der Menschen ernst nehmen, dass wir sie lösen“.

■ Demokratie stärken

Der Fraktionsvorsitzende der Freien Wähler, Florian Streibl: Freiheit und Demokratie seien „keine historischen Geschenkartikel“, sondern müssten jeden Tag verteidigt werden gegen Feinde von innen und außen. Deswegen hätten CSU und Freie Wähler in ihren Koalitionsvertrag vieles hineingeschrieben, was die Demokratie stärke, zum Beispiel die wöchentliche Verfassungsviertelstunde an Schulen. Das Bündnis lasse keinen Zweifel

aufkommen, dass Intoleranz und Antisemitismus im Freistaat keinen Platz hätten.

■ Schulze fordert Partnerschaft für Demokratie

Grünen-Fraktionschefin Katharina Schulze mahnte, um Bayerns Spitzenposition auf vielen Feldern zu bewahren, müssten jetzt die Weichen gestellt werden. „Verändern um zu bewahren, das ist die Losung.“ Bayern stehe vor vielen Herausforderungen: Es fehlten Kita-Plätze, es gebe Kinderarmut im reichen Bayern, Kommunen seien bei der Unterbringung von Geflüchteten am Rande der Belastung, es fehle an billigem Strom, die selbst gesteckten Klimaziele würden ver-

fehlt. Der Koalitionsvertrag sei der Gegensatz von Mut, er sei ambitionslos und voller leerer Versprechungen.

■ AfD: „Ziehen Sie sich warm an“

Die Fraktionschefin der AfD, Katrin Ebner-Steiner, attackierte die künftige schwarz-orange Staatsregierung scharf. Der Titel des Koalitionsvertrags, „Freiheit und Stabilität“, sei ein „Etikettenschwindel“. Unter Freiheit verstehe die Staatsregierung Ausgrenzung und Repressalien wie während der Corona-Pandemie. Stabile seien nur die Steuer- und Abgabensätze sowie die Sozialleistungen, so die AfD-Fraktionsvorsitzende. Die Deggendorferin kündigte an, dass es stürmisch werde in der kommenden Legislaturperiode.

++ Mitteilungen des ZBV Schwaben ++

Schwerpunkt 2023: der Weg aus dem GOZ-Dilemma

Mitgliederversammlung des ZBV Schwaben in Augsburg

Das ZBV-Jahr 2023 war geprägt von der betriebswirtschaftlichen und politischen Unterstützung der Mitglieder durch die Aussendung der Bayern-Tabelle 2023 und der Kampagne für die Praxen zur Information ihrer Patienten zur Budgetierung.

Der ZBV Schwaben steht bezüglich seines Vermögen sehr gut da. Die BZÄK-Prüfstelle hat eine solide Haushaltsführung bescheinigt. Weiterhin sind auch die Pensionsrückstellungen dank des vor Jahrzehnten angelegten Templeton-Fonds gesichert. Größere Ausgaben fallen im aktuellen Jahr für die EDV-Erneuerung an, für die Erneuerung der Internetseite und für die seit 1.8.2022 in Kraft getretene Verordnung über die Berufsausbildung zur/m ZFA. Das Gebührenverzeichnis wurde von der Mitgliederversammlung per Beschluss entsprechend angepasst. Weitere Information in der Niederschrift der Mitgliederversammlung in dieser Ausgabe.

■ Der ZBV in Zahlen

Über die berufspolitische und praxisbezogene Arbeit legte der Vorstand Rechenschaft ab. Die Zahl der Mitglieder beträgt 2.253 (2022: 2233), die Zahl der niedergelassenen Zahnärzte/innen liegt bei 939 und ist gegenüber dem Vorjahr erneut gesunken 2022: 950, 2021: 990. Die Zahl der Angestellten Zahnärzte/innen beträgt



Der Vorstand des ZBV Schwaben mit (v.l.n.r.) Dr. Axel Kern, Dr. Werner Krapf, Christian Berger, Dr. Andrea Jehle, Dr. Hans Huber, Dr. Barbara Mattner und Dr. Sybille Keller

in Schwaben 420 (Vorjahr: 428, 2021: 396). Die Zahl der tätigen Assistenten ist fast gleich geblieben zum Vorjahreszeitraum 129/128. Dafür steigt die Zahl der Mitglieder im Ruhestand kontinuierlich: 741 gegenüber 709 im Jahr 2022.

■ Bericht des Vorsitzenden

Christian Berger, 1. Vorsitzender, bedankte sich bei den Vorstandskolleginnen und -kollegen für die konstruktive Zusammenarbeit im Berichtszeitraum.

Seinen Dank adressierte er auch an die Obleute und die Delegierten zur BLZK, an das Team in der Geschäftsstelle sowie an alle Partner im Bereich Redaktion, Recht und Steuer. Bei den beiden letztgenannten hat sich ein Wechsel vollzogen, der bereits in der Mitgliederversammlung 2022 angekündigt worden war: Justiziar ist Rechtsanwalt Matthias Wonschik aus Ulm. Als Steuerberater vertritt die Steuerkanzlei Schauer&Partner aus Murnau den ZBV Schwaben.

Zunächst ging Christian Berger in seinem Rückblick auf das aktuelle Geschehen in der Bundespolitik ein: das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz und die damit verbundene Budgetierung zahnmedizinischer Leistungen. Er verwies darauf, dass auch den ZBV das Thema Budgetierung tangieren müsse, zumal die PAR-Strecke für die systematische Behandlung der Parodontitis betroffen sei, die seit 1.7.2021 gemäß S3-Leitlinie neue BEMA-Ziffern vorhält. Er begrüßte die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) als wichtigen Schritt in der GKV, kritisierte jedoch die fehlende Reaktion bzw. Entwicklung State of the Art in der GOZ.

■ Lappen-OP a la 1988?

Die „alten“ Leistungsziffern der GOZ aus 2012/1988 entsprächen längst nicht mehr dem aktuellen leitlinienbasierten Standard, so Berger. „Wer von uns möchte sich eine Lappenoperation á la 1988 in der Oberkieferfront machen lassen ohne Schonung der Papillen? Genau das erwarten aber viele private Krankenversicherer und auch das Bundesgesundheitsministerium, das in Briefen an besorgte Abgeordnete auch in 2022 und 2023 schreibt, es gäbe keinen Grund dafür den Punktwert zu erhöhen oder die GOZ zu erneuern!“

■ ZBV favorisiert Analogberechnung

Damit leitete der 1. Vorsitzende zur ZBV-Arbeit über. Schwerpunkt in den Jahren 2022 und 2023 sei es gewesen, einen gangbaren Weg für die ZBV-Mitglieder zu finden. Mit der Aussendung der Bayern-Tabelle 2023 und eines Infopakets für die Mitglieder zur Budgetierung habe man den Weg aufgezeigt, um die schwäbischen Praxen betriebswirtschaftlich zu unterstützen. Anders als das GOZ-Referat der BLZK, das die



Dr. Andrea Jehle bedankt sich bei Stefanie Rasch (li.) und Nicole Schildberg für die Arbeit in der Geschäftsstelle.

Vereinbarung nach § 2.1 GOZ unterstütze, favorisiere der ZBV die Analogberechnung, die in der Bayern-Tabelle alle Leistungen der Parodontologie mit eigener Analogziffer und aktueller Beschreibung zeigt. Mit den eigenen Analogleistungen, die nur wenig über dem entsprechenden BEMA-Wert lägen, könne man nach außen überzeugend aufzeigen, dass die alte GOZ-Ziffern nicht mehr dem leitlinienbasierten Standard entsprächen. Für Berger habe sich gezeigt, dass die Vereinbarung mit dem Patienten nach § 2.1 GOZ nicht der Königsweg sei, da kaum genutzt.

Christian Berger informierte in diesem Zusammenhang über die Verwaltungsgerechtlage von sechs Zahnärzten, initiiert vom BDIZ EDI, gegen die Ungleichbehandlung in den Honorarordnungen und gegen die seit 65 Jahren nicht erfolgte Punktwertanhebung in der GOZ. Das sei zwar kein schneller Weg, dennoch zeigte sich Berger hoffnungsvoll, denn das Bundesgesundheitsministerium werde nicht um eine Stellungnahme herumkommen. Die Klage sei inzwischen vom Verwaltungsgericht Berlin angenommen worden.

Berger informiert im weiteren Verlauf über die öffentliche Stellungnahme des ZBV zu fremdinvestorengeführten iMVZ. „Wir vom ZBV fordern gesetzliche bzw. berufsrechtliche Regelungen, um Fremdinvestoren einen Riegel vorzuschieben, damit die Patientinnen und Patienten nicht zu Wertschöpfungsobjekten gemacht werden: Patientenwohl vor Gewinnmaximierung!“

■ Weniger Bürokratie für ZBV und Praxen

Wie der Vorsitzende ankündigte, wird der ZBV im nächsten Jahr eine nutzerfreundlichere Internetseite haben. Ganz aktuell sei der Ausbildungsvertrag samt Anlage auf der Internetseite herunterladbar und online ausfüllbar. Der Vorsitzende kündigte für 2024 weitere Online-Formulare und -vorlagen an, um Kosten zu sparen und die Praxen bürokratisch zu entlasten. Auch ein ZBV-Zahnarzttausweis im Scheckkartenformat soll es 2024 geben.

■ Bericht der 2. Vorsitzenden

Die iMVZ-Problematik treibt auch die 2. Vorsitzende Dr. Andrea Jehle um. So verstärkte sie die von Christian Berger gemachte Aussage. Sie fürchtet eine Veränderung in der Versorgungslandschaft und sieht sich in der aktuellen Analyse der KZBV zur Thematik bestätigt: Laut Report gibt es bundesweit 1513 iMVZ, knapp 30 Prozent investorengeführt, mit Monopolisierungstendenz auf zwei große Gesellschaften. 61 Prozent der iMVZ befinden sich in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. 80 Prozent finden sich in Ballungsräumen und Großstädten. Laut Analyse der KZBV seien Prophylaxe bei Kindern und Jugendlichen sowie die Versorgung Älterer und Behinderter kaum interessant für die iMVZ. Dr. Jehle nannte zwei aktuelle Beispiele aus dem ZBV-Bereich: einmal wollte der Insolvenzverwalter eines MVZ, dessen Besitzer verstorben ist, dass der



Die beiden Kassenprüfer Dr. Schilling und Dr. Gerhardt

ZBV die Patientenakten verwahrt; im anderen Fall hätten die Patienten eines insolventen ZMVZ Schwierigkeiten gehabt, an ihre Patientenakten zu gelangen.

Im weiteren Bericht streifte Dr. Jehle den Fachkräftemangel in den Zahnarztpraxen. Es sei schwierig, Personal adäquat zu bezahlen, wenn die GOZ-Punktwerte nicht erhöht werden, jedoch die Ausgaben stetig stiegen. Sie erinnerte an die Ausbildung zum Brandschutzhelfer, die alle drei bis fünf Jahre für die Mitarbeiter erfolgen muss. Die bisherigen Kursangebote seien nur schleppend angenommen worden. Sie kündigte an, dass der ZBV auch 2024 wieder Kurse anbieten wird.

Nach dem Hinweis, in welcher Form Patientenbeschwerden an den ZBV erfolgen sollten und welche Inhalte die Beschwerden im Jahr 2023 hatten, ging die 2. Vorsitzende am Ende auf den Berufsstand im Jahr 2023 nach Beginn der Budgetierung ein. Die Kundgebungen in den diversen Großstädten seien bezüglich der Teilnehmenden enttäuschend gewesen. „Ich denke, dass es sinnvoller ist, sich hier auf regionaler Ebene zusammen zu tun und auf die Sachlage aufmerksam zu machen.“

Referat Zahnärztliches Personal

Dr. Axel Kern hatte bereits eingangs auf die Notwendigkeit bei der Anpassung des ZFA-Gebührenverzeichnisses hingewiesen. Aufgrund der seit 1.8.2022 in Kraft getretenen Verordnung, die ein

System der sog. gestreckten Abschlussprüfung mit zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2 der Abschlussprüfungen beinhaltet, ist der ZBV – genau wie die BLZK und andere ZBV – gezwungen, die Prüfungsgebühren anzuheben. Kern hatte darauf hingewiesen, dass die Prüfungen nicht mehr an den Berufsschulen stattfinden könnten, sondern externe Veranstaltungsräume vom ZBV angemietet werden müssten – konkret habe der ZBV in Gersthofen Räume auf Jahre angemietet. Mehr dazu in der Niederschrift.

Ernstes Thema für Dr. Kern: der Fachkräftemangel, der hohe Krankenstand in den Praxen sowie der Verlust der Abschlussbesten, die sehr häufig weiterführende Schulen besuchen wollten. Ein paar Zahlen: vom 1.9.2022 bis 31.12.22 seien 307 Ausbildungsverträge abgeschlossen worden, von denen 107 wieder aufgelöst wurden. Allein vom neuen Ausbildungsjahr bis dato seien 334 Verträge abgeschlossen und bereits 20 wieder gekündigt worden. Auch die nichtbestandenen Prüfungen haben sich aus seiner Sicht dramatisch erhöht: Im Jahr 1990 waren es 5,9 Prozent Durchfaller, 2017 15,1 Prozent.

Referat Fortbildung

Stirnrunzeln ruft ein Trend der späten/kurzfristigen Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen des ZBV Schwaben bei Dr. Werner Krapf hervor. Das erschwere die Durchführung und ziehe bei Absage der Veranstaltung inzwischen

horrende Stornogebühren nach sich. Dennoch wolle man auch weiterhin dezentrale Präsenzveranstaltungen anbieten. Sein Appell an die Mitglieder: „Bitte melden Sie sich so früh wie möglich an“. Der Wunsch der Teilnehmenden wieder hin zu Präsenzveranstaltungen habe sich post-Corona verstärkt. Das Herbstsymposium sei in diesem Jahr nochmals online, im nächsten Jahr soll es wieder in Präsenz erfolgen.

Referent Praxisführung / Qualitätssicherung / Gesundheitsschutz

Dr. Berthold Fourné wies darauf hin, dass Praxisbegehungen immer wieder Thema seien. Er listete die häufigsten Bereiche auf, die im Fokus stehen: Folienschweißgerät, Polymerisationslampe (Schutzhüllen), Wischdesinfektion, Mikrobiologische Prüfung des Wassers, Schild für den Steri-Raum (Betreten verboten). Gefordert sei auch eine elektronische Dokumentation der Leistung der Röntgengeräte, was derzeit technisch nicht/schwer möglich sei. Er wies auf das Pflichtangebot an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Untersuchung beim Hautarzt, den Masern-Impfnachweis, und das Berufsverbot für stillende Mütter während der Zeit des Stillens.

Referat Haushalt

Dr. Hans Huber konnte vermelden, dass der ZBV Schwaben „vermögensmäßig sehr gut dasteht“. Das Anlagevermögen sei unverändert, die notwendige Liquidität vorhanden. Und das Bankguthaben sei stabil. Höhere Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr haben laut Dr. Huber ihre Ursache in den Pensionsrückstellungen und neu hinzugekommen, weil gesetzlich gefordert, die Handelsrückstellungen. Die beiden Kassenprüfer Dr. Gerhardt jun. und Dr. Schilling bescheinigten eine solide Haushaltsführung. Der Vorstand wurde auf ihren Antrag hin entlastet. Die beiden Kassenprüfer stellten sich der Wiederwahl und wurden einstimmig gewählt.

Die jeweiligen ausführlichen Berichte sind der Niederschrift in dieser Ausgabe zu entnehmen.

Anita Wuttke

++ Mitteilungen des ZBV Schwaben ++

Starker Einsatz für den ZBV Schwaben

Zum Tod von Dr. Gert Haedke



Der ZBV Schwaben trauert um seinen ehemaligen Vorsitzenden Dr. Gert Haedke, Zahnarzt i.R. aus Augsburg. Er ist am 27. September 2023 gestorben. Kollege Haedke war von 1982 bis 1990 der 1. Vorsitzende des Vorstands des ZBV Schwaben.

Gert Haedke wurde am 29. November 1938 in Stuttgart geboren. Nach Zahn-

medizinstudium und Promotion 1965 in Wiesbaden ließ sich Dr. Haedke 1968 in Augsburg nieder. Gemeinsam mit Gattin Dr. Hiltrud Haedke gründete und führte er seine Zahnarztpraxis bis 2004. Viele Zahnmedizinische Fachangestellte wurden vom Ehepaar Haedke in dieser Zeit ausgebildet. Bei seinen Patientinnen und Patienten war er hochgeschätzt und sehr beliebt.

Seine standespolitische Karriere fokussierte er – nach einer kurzen Zeit in Doppelfunktion als ZBV-Vorsitzender und Bezirksstellenvorsitzender der KZVB – auf den ZBV Schwaben. Dort war er zunächst im Vorstand tätig und führte den ZBV anschließend zwei Amtsperioden – von 1982 bis 1990 – ehrenamtlich als 1. Vorsitzender. Obwohl von ruhigem Charakter trat er mit viel Engagement für seine Überzeugungen ein – und er wusste mit klugen Argumenten zu überzeugen. In diese Zeit fiel der Kauf der Büroräume im Lauterlech, die sich bis heute im Eigentum des ZBV befinden. Der Erwerb der Räume, in der sich die Geschäftsstelle des ZBV und die Bezirksstelle Schwaben der KZVB befinden, ist heute

unumstritten und wird als wegweisende Entscheidung anerkannt, die den schwäbischen Zahnärztinnen und Zahnärzten bis heute viel Geld gespart hat.

Gert Haedke war ein immer höflicher, und auch in der standespolitischen Auseinandersetzung nie ausfallend werdender Kollege, der aber durchaus reserviert wirken konnte. Dazu trug sicher auch sein Kleidungsstil bei. Er war stets wie ein englischer Gentleman gekleidet.

Mit Gert Haedke verlieren wir einen versierten und umsichtigen Kollegen, der zum Wohle der Patientinnen und Patienten agierte und immer das Fortkommen des ZBV im Blick hatte. Er hinterlässt seine Gattin Hiltrud. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

**Christian Berger
für den Vorstand
des ZBV Schwaben**

Der Zahnärztliche Bezirksverband Schwaben betrauert das Ableben seiner Mitglieder:

Dr. Hans-Peter Franke

geboren 06.11.1948 verstorben 07.04.2023

Dr. Rudolf Heubach

geboren 16.05.1930 verstorben 06.09.2023

Dr. Gert Haedke

geboren 29.11.1938 verstorben 27.09.2023

Änderungsmeldungen

Aufgrund der bestehenden Meldeordnung der BLZK bitten wir bei Änderungen von persönlichen Daten wie: Praxis- und Privatanschrift, Promotion, Telefon, Fax, Email, Beginn und Ende einer Tätigkeit, Niederlassung, Praxisaufgabe etc. unverzüglich um schriftliche Mitteilung an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder an die Fax-Nr. 0821 3431522. Damit lassen sich auch Verzögerungen bei der Zustellung von ZM, BZB und ZNS vermeiden.

++ Mitteilungen des ZBV Schwaben ++

NIEDERSCHRIFT

über die ordentliche Mitgliederversammlung 2023 des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Schwaben am 25. Oktober 2023 im Annahof Augsburg

Dauer: 18.10 Uhr bis 21.05 Uhr

Begrüßung

Der 1. Vorsitzende, Herr Christian Berger, eröffnet die Versammlung und begrüßt zunächst einige Gäste: Frau Dr. Mattner, die als Vizepräsidentin der BLZK die Tradition der letzten 20 Jahre fortführt.

Aus dem Aufsichtsrat der ABZ eG Dr. Romana Krapf, heute leider nicht anwesend und Dr. Hans Huber.

Der Vorsitzende der Bezirksstelle Schwaben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns, Dr. Uwe Kaspar und sein Stellvertreter Dr. Werner Krapf, sowie die weiteren Vorstandsmitglieder des ZBV, Dr. Andrea Jehle ist als 2. Vorsitzende, die Stellvertreterin für Herrn Berger.

Dr. Sybille Keller ist Präsidentin und Gründerin „Zahnärzte ohne Grenzen e.V.“, Dr. Axel Kern für das zahnärztliche Personal und unseren neuen Datenschutzbeauftragten, Dr. Berthold Fourné.

Als Justiziar des ZBV, Herrn Rechtsanwalt Matthias Wonschik.

Der langjährige Steuerberater Herr Hoffmann, war schon auf der letzten Mitgliederversammlung durch längere Krankheit verhindert, inzwischen ist der ZBV Schwaben bei der Kanzlei Dr. Schauer in Murnau am Staffelsee – auf eine persönliche Anwesenheit wurde deshalb verzichtet. Es ist eine sehr große Kanzlei, die viele Mediziner, Zahnmediziner und Kliniken vertritt.

Für die ZNS begrüßt Herr Berger Frau Wuttke und ebenso die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, Frau Schildberg und Frau Rasch. Frau Trapp ist, wie bereits bekannt ist, im Ruhestand und Herrn Kersting wurde gekündigt.

Ebenfalls bedankt sich Herr Berger bei allen, die im und für den ZBV Schwaben im vergangenen Jahr gearbeitet haben. Was in einer Zeit wie dieser, nicht hoch genug zu bewerten ist.

Regularien

Die Einladung mit Tagesordnung ist form- und fristgerecht erfolgt, durch Veröffentlichung in der September- und Oktober-Ausgabe 2023 der Zahnärztlichen Nachrichten Schwaben

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind nicht eingegangen.

Herr Berger schlägt vor, alle Fragen oder eventuelle Anträge unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten zu diskutieren.

Dagegen gibt es keinen Widerspruch. Zu TOP 10 Sonstiges sind keine Anträge eingegangen!

Die Versammlung stimmt der Tagesordnung zu. **einstimmig**
Diese ist damit genehmigt.

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung 2022 vom 21. Dezember 2022

TOP 2: Berichte der Vorsitzenden

TOP 3: Berichte der Referenten

TOP 4: a) Bericht der Prüfstelle der BZÄK (Der Bericht liegt zur Einsicht beim ZBV aus.)

b) Bericht der Kassenprüfer

c) Genehmigung der Jahresrechnung 2022

d) Nachgenehmigung zum Haushaltsplan 2022

e) Entlastung des Vorstandes

TOP 5: Festsetzung des Haushaltsplanes 2024

TOP 6: Wahl der Kassenprüfer

TOP 7: Änderung der Wahlordnung

TOP 8: Änderung der Satzung

TOP 9: Änderung der Geschäftsordnung

Zu den TOPs 7, 8 und 9 liegen keine Anträge vor, weil auch die BLZK in diesem Jahr noch keine Änderungen plant. Diese Tagesordnungspunkte werden heute also nicht aufwändig behandelt.

TOP 10: Sonstiges

Herr Berger bittet die Mitglieder, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen und teilt mit, dass die Versammlung öffentlich ist. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des ZBV Schwaben.

Zu Protokollführern werden Frau Rasch und Frau Schildberg bestimmt.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung 2022 vom 21. Dezember 2022

Die Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung 2022 vom 21. Dezember 2022, veröffentlicht in den ZNS, Ausgabe 2/2023 erfolgt **einstimmig**

TOP 2 Berichte der Vorsitzenden

Berichte des 1. Vorsitzenden

Notizen zur Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2023

Stand: 16. Oktober 2023

Die Zahl der Mitglieder beträgt mit heutigem Stand **2.253**, die Zahl der niedergelassenen Zahnärzte/innen liegt bei **939** gegenüber dem Vorjahr von 950, die Zahl der Angestellten Zahnärzte/innen ist in Schwaben auf **420** gesunken gegenüber 428 in 2022.

Die Zahl der tätigen Assistenten beträgt 129 gegenüber 128 im Vorjahr, 741 Mitglieder befinden sich im Ruhestand, 709 waren es im Dezember 2022.

Zur Unterstützungskasse der BLZK

Mit der Niederlassung werden alle Kolleginnen und Kollegen gleichzeitig Mitglieder der Unterstützungskasse der BLZK, wofür ein Jahresbeitrag in Höhe von 32,00 Euro erhoben wird.

Dieser wird bis zum vollendeten 65. Lebensjahr bzw. bis zum 70. Lebensjahr fällig, soweit noch eine Praxistätigkeit ausgeübt wird.

Bei Todesfällen von Mitgliedern werden Anträge auf Beihilfe aus der Unterstützungskasse an die Angehörigen versandt. Seit dem letzten Jahresbericht, also im Zeitraum von Dezember 2022 bis heute, sind Beihilfen in Höhe von insgesamt **7.500,00 Euro** an die Antragsteller gewährt worden. Diese Summe betrifft **3 Einzelfälle** und bedeutet somit Ausschüttungen von dreimal 2.500 Euro für die Hinterbliebenen.

Der Hilfsausschuss hat grundsätzlich zu prüfen, ob der Antrag von der Witwe bzw. dem Witwer oder sonstigen Erbberechtigten gestellt wird und vor allem, ob ein verstorbene Mitglied noch unversorgte Kinder hinterlässt.

Zu den Weihnachtsspenden durch die BLZK

Alljährlich kann der ZBV aus Mitteln des Hilfsfonds bei der Kammer Vorschläge für Weihnachtsspenden für die als bedürftig ermittelten Kolleginnen einreichen.

In Schwaben sind uns derzeit aber keine Personen bekannt.

Zum Hilfsfond der Dr.-Fritz-Linnert-Stiftung

Diese soziale Einrichtung wird vom Stiftungsrat der Dr.-Fritz-Linnert-Gedächtnis-Stiftung verwaltet. Zahlungen aus dem Hilfsfond erfolgen nur an bedürftige Personen, deren monatliche Einkünfte nachweislich unter dem festgelegten Mindestsatz liegen.

Sollten Sie also hilfsbedürftige Kolleginnen und Kollegen kennen, bitten wir um Bekanntgabe beim ZBV.

Wie jedes Jahr, erfolgt das Gedenken an die Toten, die im Berichtszeitraum von 22. Dezember 2022 bis heute verstorben sind. Die Versammlung erhebt sich dazu von den Plätzen.

Otto Magnus Benz, Schwangau	verstorben	28.01.2023
ZA Nikolaus Reiser, Augsburg	verstorben	19.02.2023
ZA Martin Gerum, Bad Wörishofen	verstorben	11.03.2023
Dr. Hans-Peter Franke	verstorben	07.04.2023
Dr. Roland Rau, Altenmünster	verstorben	01.06.2023
Dr. Rudolf Heubach, Pforzen	verstorben	06.09.2023
Dr. Gert Haedke, Augsburg	verstorben	27.09.2023

Dr. Haedke war Vorgänger von Dr. Bachauer und Dr. Kräutler als ZBV-Vorsitzender von 1982 bis 1990 und hat in seiner Amtszeit die beiden Wohnungen gekauft, in denen der ZBV noch immer seine Geschäftsstelle hat.

Politischer Bericht des 1. Vorsitzenden

Herr Berger berichtet:

Es gibt ein großes Thema, das uns seit einem Jahr umtreibt: Das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz und die damit verbundene Budgetierung zahnmedizinischer Leistungen.

Warum spreche ich hier beim ZBV über Budgetierung?

Weil es auch die PAR-Strecke für die systematische Behandlung der Parodontitis betrifft, die seit 1.7.2021 gemäß S3-Leitlinie neue BEMA-Leistungsziffern vorhält. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat diese Leistungen als selbstständige Leistungen deklariert und bewertet. Ein richtiger Schritt in die richtige Richtung, aber leider fehlt eine adäquate Reaktion bei der GOZ.

Längst entsprechen die „alten“ Leistungsziffern der GOZ aus 2012/1988 nicht mehr dem aktuellen leitlinienbasierten Standard. Wer von uns möchte sich einer Lappenoperation à la 1988 in der Oberkieferfront machen lassen, ohne Schonung der Papillen? Genau das erwarten aber viele private Krankenversicherer und auch das Bundesgesundheitsministerium, das in Briefen an besorgte Abgeordnete auch in 2022 und 2023 schreibt, es gäbe keinen Grund dafür den Punktwert zu erhöhen oder die GOZ zu erneuern. Seit Jahren beschreibe ich unser Dilemma im Vorwort zur Bayerischen Tabelle: Der privatversicherte Patient wird immer mehr zum Patienten zweiter Klasse, weil seine private Krankenversicherung weniger Honorar bezahlt als die AOK. Und bei der Parodontitis-Therapie mit neuen BEMA-Leistungen wird das überdeutlich.

Bericht zum ZBV

Herr Berger berichtet aus dem ZBV:

Damit möchte ich bereits überleiten zur Arbeit im ZBV, denn wir reagieren auf unsere Weise auf das neue Gesetz und auf die Auswirkungen auch auf die GOZ – das ist unser Schwerpunktthema!

1. Das Wichtigste vorab: Die Bayern-Tabelle 2023 des ZBV Schwaben, welche Sie als Mitglieder im Mai erhalten haben, zeigt für die PAR-Behandlung in der GOZ einen neuen Weg auf. Der neue Ansatz zielt auf die Analog-Berechnung. Ich habe erstmals mit der BDIZ EDI-Tabelle 2022 – Sie wissen, ich bin auch Präsident des BDIZ EDI – den „neuen“ parodontologischen Leistungen, passende Analogpositionen gegenübergestellt. Das haben wir für BDIZ EDI und ZBV in der 2023-er Tabelle noch konkretisiert und auf alle parodontologischen Leistungen ausgedehnt.

Unsere Auffassung und die vieler Kammern ist die folgende: Da die Wissenschaft mit der neuen S3-Leitlinie eine wertvolle Grundlage zur Parodontitistherapie geliefert hat und der G-BA mit der BEMA-Richtlinie deutlich höhere Vergütungen bei GKV-Versicherten festgesetzt hat als in der Vergangenheit, wird auch beim Privatpatienten dieser systematische Therapieablauf als Gesamtkonzept leitliniengemäß umzusetzen sein, um eine dem State-of-the-Art der GKV gleichwertige Behandlung zu gewährleisten. In zwei Webinaren mit Kerstin Salhoff und meiner Wenigkeit, haben wir den Ansatz erklärt.

Dieses Webinar wurde allen ZBV-Mitgliedern als Videolink zur Verfügung gestellt. Dieser Link ist immer noch abrufbar. Unser Lösungsvorschlag für das GOZ-Dilemma heißt analoge Berechnung. Dabei haben wir bewusst niedrige Steigerungsfaktoren vorgeschlagen, die die BEMA-Honore nur geringfügig überschreiten. Wir werden bei Auseinandersetzungen mit der PKV den betroffenen Mitgliedern bei der Durchsetzung ihrer berechtigten Honoraransprüche helfen. Und ich kann Ihnen heute sagen: wir tun das erfolgreich. Zahnärzte haben es angewendet, Patienten haben darauf bestanden und Versicherungen haben bezahlt.

2. Wir Zahnärzte in Deutschland haben in den vergangenen Jahrzehnten im Dialog, bzw. in der Auseinandersetzung mit dem Bundesgesundheitsministerium, wenig bis nichts erreicht und werden das wohl auch in Zukunft nicht. Die Petition, die vor einem Jahr online von Zahnärzten aus Bayern angestoßen wurde, um eine Erhöhung des GOZ-Punktwertes zu erreichen, liegt auf Eis.

Der ZBV bietet somit als einziger ZBV in Bayern mit der Tabelle eine Lösung an, einen betriebswirtschaftlichen Weg aus dem GOZ-Dilemma.

Bereits 2022 hat sich der BDIZ EDI entschlossen, rechtliche Schritte gegen den Gesetz-/Verordnungsgeber einzuleiten, wegen Ungleichbehandlung bei den Honorarordnungen und wegen 65 Jahre Stillstands beim GOZ-Punktwert. Der Medizinrechtsexperte Herr Professor Ratajczak hat im Mai Bundesgesundheitsminister Herrn Lauterbach angeschrieben und zu einer Stellungnahme aufgefordert. Das Schreiben steht Ihnen in der ZNS-Ausgabe 6 zur Verfügung.

Die Frist für die Antwort aus dem BMG ist inzwischen verstrichen. Eine Antwort von Lauterbach erfolgte nicht. Die Klage von sechs Zahnärzten – darunter Dr. Frank aus Hessen, Dr. Beckmann aus Westfalen und meine Wenigkeit – ist nun beim Verwaltungsgericht Berlin eingereicht und angenommen. Wir klagen gegen die jahrzehntelange Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 15 ZHG durch Nichtanpassung der Gebührenordnung für Zahnärzte. Die Bundesregierung hat scheinbar keine Probleme, die Gebührenordnung für Tierärzte regelmäßig an die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen, zuletzt zum 01.10.2022. Diese Ungleichbehandlung verletzt den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und die Berufsausübungsfreiheit der Zahnärzte (Art. 12 Abs. 1 GG).

GOT + 60%, GOÄ + 59%, GOZ + 45% Teuerungsausgleich

3. Ich möchte nochmals auf das eingangs genannte GKV-Finanzstabilisierungsgesetz eingehen. Hier haben wir unseren Mitgliedern Praxisplakate und Infoblattmaterial an die Hand gegeben, um ihre Patientinnen und Patienten auf die wirkliche Schuldigen der Mittelbegrenzung für zahnmedizinische Versorgung hinzuweisen: Nicht der Zahnarzt, nicht die gesetzliche Krankenkasse, sondern die Bundesregierung hat die Budgetierung zu verantworten.

Ganz anders als Karl Lauterbach übrigens der Bayerische Gesundheitsminister Klaus Holetschek, der uns stets Rückendeckung gegeben hat und seine amtierende Nachfolgerin, die beide eine neue GOZ fordern.

Liebe Mitglieder, Ihr ZBV hilft und unterstützt Sie in Sachen GOZ und Abrechnung auf den genannten Ebenen: betriebswirtschaftlich, politisch und soweit es einer Körperschaft des öffentlichen Rechts möglich ist, auch rechtlich.

Leider stieß diese Unterstützung der schwäbischen Praxen nicht überall auf Zustimmung. Ein Zahnarzt – Vorbereitungsassistent in einem MVZ – hat diese Aktion hinterfragt, was sein gutes Recht ist. Wir haben vollumfänglich über die Aktion und deren Kosten aufgeklärt. Gut, als Vorbereitungsassistent weht einem noch nicht der heftige Sturm in Sachen Budgetierung um die Nase, denn er war der Einzige, der sich kritisch geäußert hat. Der ZBV hat viel Zuspruch für seine Unterstützer-Aktion erhalten.

BLZK

Seit Ende 2022 gibt es in der BLZK eine neue Führung, wieder mit schwäbischer Beteiligung. Kammerpräsident Dr. Dr. Frank Wohl aus Grafenwöhr/Oberpfalz und Vizepräsidentin Dr. Barbara Mattner aus Augsburg, sind in München und Bayern sehr aktiv, um mit der GOZ-on-tour neue alte Wege in der privat Zahnärztlichen Abrechnung aufzuzeigen. Die BLZK favorisiert §2 1 GOZ versus Analog-Berechnung.

ZBV

Zurück zur ZBV-Arbeit. Die aktuellen und wichtigen Themen erfahren Sie jeden Monat in den Zahnärztlichen Nachrichten Schwaben (ZNS). Darüber hinaus informieren wir die Öffentlichkeit auch über Probleme, die die zahnmedizinische Versorgung aus unserer Sicht gefährden. So haben wir im Dezember in einer Pressemeldung von Berlin gefordert, investorengetriebenen Z-MVZs einen gesetzlichen Riegel vorzuschieben. Private-Equity-Gesellschaften und andere große Finanzinvestoren haben nichts in der vertragszahnärztlichen Versorgung zu suchen. Wir vom ZBV fordern gesetzliche bzw. berufsrechtliche Regelungen, um Fremdinvestoren einen Riegel vorzuschieben, damit die Patientinnen und Patienten nicht zu Wertschöpfungsobjekten zu machen:

Patientenwohl vor Gewinnmaximierung!

In der April-Ausgabe der Zahnärztlichen Nachrichten haben wir Ihnen unsere Aktion, über die ich eingangs berichtet habe, vorgestellt. Dazu

auch umfassende Hintergrundinformationen zum GKV-Finanzstabilisierungsgesetz. Eine Analyse des Gesetzes haben wir in der Ausgabe 5 vorgenommen. In dieser Ausgabe haben wir auch mal direkt nach Ihrer Meinung gefragt. Wir wollten wissen, wo wir in Schwaben im Abrechnungsverhalten stehen.

Die Obmannswahlen 2023 sind – soweit ich das überblicken kann bis auf zwei Bezirke – abgeschlossen und die „neuen“ und wiedergewählten Obleute stehen auf unserer Internetseite online.

Apropos, Internetseite.

Bitte nutzen Sie unsere Internetseite zum Informationsabruf. Dort stehen – immer aktuell – die wichtigen Hinweise und Informationen für Sie. Wir sind dabei, die Seite zu überarbeiten, um den modernen Ansprüchen zu genügen und die Plattform zur Plattform der Mitglieder des ZBV zu machen. Denn wir planen – wegen des schnelleren Wissensaustausches und aus Kostengründen – immer mehr die Internetseite zu nutzen. Bereits jetzt sparen wir Postgebühren, Zeit und Ressourcen, indem wir immer mehr Formulare und Anträge neuer Mitglieder durch das Herunterladen von der Homepage vereinfachen – für Sie und für den ZBV.

Online ausfüllbare Ausbildungsverträge sind nun auf der Homepage und im Spätherbst die runderneuerte Internetseite, um den ZBV als moderne KdöR darzustellen und die zahnärztliche und praxisbezogene Fortbildung besonders in den Fokus zu rücken.

Auch ein Zahnarztausweis im Scheckkartenformat ist in Vorbereitung.

Änderung des Gebührenverzeichnisses bei ZFA

Herr Berger legt den Antrag des Vorstands zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der ZFA's vor.

Sachverhalt

Durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492), wurde das bisherige System von Zwischenprüfung und davon getrennter Abschlussprüfung durch ein System der sog. gestreckten Abschlussprüfung mit zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2 der Abschlussprüfung abgelöst.

Dies erfordert für die Erhebung von Prüfungsgebühren die Aufnahme entsprechender neuer Gebührentatbestände mit zugehöriger Gebührensatzung für den ZBV Schwaben im vorgegebenen Rahmen des Gebührenverzeichnisses der Gebührensatzung der BLZK. Zugleich sind die Gebührentatbestände für die Zwischen- und Abschlussprüfung nach der vormaligen Verordnung für noch nach deren Recht abzuwickelnde Prüfungen aufrecht zu erhalten. Im Übrigen wird auf die Übersicht und auf die zugehörige Begründung verwiesen.

Beschluss:

Die Mitgliederversammlung des ZBV Schwaben beschließt, den vorliegenden Entwurf des Gebührenverzeichnisses für den ZBV Schwaben mit Wirkung vom 01.01.2024.

Angenommen/abgelehnt:

**große Mehrheit dafür
3 Stimmen dagegen
keine Enthaltungen**

Somit ist der Antrag zur Änderung des Gebührenverzeichnisses bei ZFA zum 1.1.2024 beschlossen.

Derzeit geltende Fassung des Gebührenverzeichnisses des ZBV Schwaben:

5	Gebühren in Angelegenheiten der beruflichen Bildung des Zahnarzthelfers / der Zahnarzthelferin bzw. des/der Zahnmedizinischen Fachangestellten	
5.1	Entscheidungen über Anträge auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse oder auf Umtragung	10,-
5.2	Abschlussprüfung	200,-
5.3	Zwischenprüfung	45,-
5.4	Wiederholungsprüfung	150,-
5.5	Entscheidungen in Anerkennungsverfahren nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	100,- bis 400,-
5.6	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33 BBiG	100,- bis 400,-

Künftige Fassung des Gebührenverzeichnisses des ZBV Schwaben ab 01.01.2024:

5	Gebühren in Angelegenheiten der beruflichen Bildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten	
5.1	Entscheidungen über Anträge auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse oder auf Umtragung	20,-
5.2	Angelegenheiten nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492)	
5.2.1	Zwischenprüfung	95,-
5.2.2	Abschlussprüfung	300,-
5.2.3	Wiederholungsprüfung	300,-
5.3	Angelegenheiten nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 16. März 2022 (BGBl. I S. 487)	
5.3.1	Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung	350,-
5.3.2	Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung	400,-
5.3.3	Wiederholungsprüfung	450,-
5.4	Entscheidungen in Anerkennungsverfahren nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz	300,-
5.5	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33 BBiG	300,-

Begründung zur Änderung

des Gebührenverzeichnisses bei ZFA durch den ZBV Schwaben

Die am 01.08.2022 in Kraft getretene Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 16. März 2022 (BGBl. I S. 487), konzipierte für auf deren Grundlage durchgeführte neue Ausbildungsverhältnisse die Abschlussprüfung in verschiedener Hinsicht neu. In Abkehr von der vormaligen Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492), wurde das bisherige System von Zwischenprüfung und davon getrennter Abschlussprüfung durch ein System der sog. gestreckten Abschlussprüfung mit zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2 der Abschlussprüfung abgelöst.

Dies erfordert für die Erhebung von Prüfungsgebühren die Aufnahme entsprechender neuer Gebührentatbestände in das Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung der BLZK und in die Gebührensatzung des ZBV Schwaben. Zugleich sind die Gebührentatbestände für die Zwischen- und Abschlussprüfung nach der vormaligen Verordnung für noch nach deren Recht abzuwickelnde Prüfungen aufrecht zu erhalten.

Die Abschlussprüfung nach neuem Recht ist nicht nur zweigligig aufgebaut, sondern auch bezüglich des Inhalts der beiden Prüfungsteile anders konzipiert; auch die vorgeschriebenen Zeiten für die Erbringung der Prüfungsleistungen weichen von den Bestimmungen nach der Verordnung aus dem Jahr 2001 ab.

Insofern bestand Anlass, die Zeitaufwände für die Aufbau- und Ablauforganisation der beiden Prüfungsteile zu betrachten und die damit verbundenen Kosten zu kalkulieren. Daraus resultieren zusammen mit den drei neuen Gebührentatbeständen (Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung, Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung, Wiederholungsprüfung) die zugehörigen Gebührenrahmen.

Im Zusammenhang mit den neuen Gebührentatbeständen und deren jeweiligem Gebührenrahmen bestand Anlass, auch die Gebührenrahmen für die Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492) zu prüfen.

Die Frage nach der Notwendigkeit einer formellen Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Art. 2 Abs. 5 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 HKaG i.V.m. § 4 ff. HeilBV wurde geprüft. Eine solche formelle Verhältnismäßigkeitsprüfung war unbeschadet der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen des deutschen Verfassungsrechts vorgenommenen inhaltlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht vorzunehmen, da die Erhebung von Gebühren, soweit sie Zahnärzte betrifft, die Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht beschränkt, sie somit kein Prüfkriterium i. S. der Richtlinie (EU) 2018/958 bzw. nach Art. 2 Abs. 5 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 HKaG ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Freiräume für die Praxen zu erhalten hat für den ZBV nach wie vor Priorität. Beim QM haben wir es mit der BLZK geschafft, bayerischen Praxen Geld, Zeit und überflüssige Bürokratie zu ersparen. Meine Empfehlung: Nutzen Sie die Unterstützung Ihrer Körperschaften BLZK und ZBV auf jeden Fall.

Wir informieren über Ausbildungsverträge, gesetzliche Neuerungen, die die Zahnarztpraxen betreffen nicht nur in den ZNS, sondern auch online auf unserer Webseite des ZBV Schwaben.

Herr Berger schließt seinen Rechenschaftsbericht ab und bedankt sich für die Aufmerksamkeit.

Bericht der 2. Vorsitzenden

Frau Dr. Jehle bedankt sich ebenfalls bei ihren Vorstandskollegen und -kolleginnen für ihre konstruktive Mitarbeit.

Besonderer Dank gilt Frau Rasch und Frau Schildberg für ihren unermüdeten Einsatz in der Geschäftsstelle. Diese hatten dieses Jahr einiges zu tun, da vieles angefallen ist, auch Umstrukturierungen gemacht werden mussten, um zukunftsfähig zu werden und zu bleiben.

In diesem Zusammenhang möchte sie an dieser Stelle auch erwähnen, dass sich auch personell beim ZBV wieder Veränderungen ergeben haben: Herr Kersting hat den ZBV nicht auf eigenen Wunsch verlassen.

Frau Dr. Jehle bedankt sich herzlich bei Frau Wuttke für ihre unersetzliche Mitarbeit im Internet und an den ZNS.

Ihr Dank gilt auch Herrn Wonschik, den neuen Justiziar, der heuer einige Male gefordert wurde und dem ZBV in kniffligen Fällen stets zur Seite stand.

Wie die Jahre zuvor beschäftigt den ZBV weiterhin Probleme mit den MVZ's, welche wie Pilze aus dem Boden schießen.

Es folgt ihr Bericht:

1. MVZ:

Zunächst berichtet sie über ein paar Fakten Daten (KZBV-Analyse neu 2022/2023):

- Bundesweit 1513, knapp 30 % investorengeführt, davon Monopolisierungstendenz auf 2 gr. Gesellschaften welche Inhaber sind! Wegen zweistelliger Rendite Erwartungen, dass die Zahl weiterhin stetig zunimmt.
- Die meisten iMVZ mit 61% in Bayern, BW, Nordrhein-Westfalen, da gute einwohnerbezogene und wirtschaftliche Situation und 80 % in Ballungsräumen und Großstädten.
- Lt. einer Analyse KZBV kaum Beteiligung an Prophylaxe bei Kindern und Jugendlichen sowie der Versorgung Älterer und Behinderter.

KZBV und Frau Dr. Jehle warnen vor einer Gefahr für die Versorgungsqualität, das Patientenwohl und die Sicherstellung der flächendeckenden zahnärztlichen Versorgung. Politik steht in der Verantwortung für mehr Transparenz zu sorgen, iMVZ-Register zu schaffen und für die Verpflichtung für iMVZ-Betreiber, auf Praxisschildern und Websites Angaben über Träger- und Inhaberstrukturen zu machen.

Sie berichtet, dass auch der ZBV Schwierigkeiten und erheblichen bürokratischen Aufwand mit diesen Strukturen hatte. Sie berichtet auch, dass sich Insolvenzen von MVZ's in der Abwicklung oft schwierig gestalten. Ein Fall: Inhaber zu Tode gekommen, Insolvenzverwalter wollte, dass sich ZBV um die Patientenakten und Bilder kümmert und diese verwahrt.

Des Weiteren eine Insolvenz, bei der es für die Patienten schwierig war, an ihre Unterlagen zu gelangen, und sich dann beim ZBV und der Kammer beschwert haben. Teilweise versucht der ZBV behilflich zu sein, jedoch sind Kammer und ZBV die Hände gebunden. Ein MVZ ist rechtlich anders zu behandeln als ein niedergelassener Kollege, welcher Mitglied im ZBV ist oder war. Hier bleibt nur, dem Patienten mitzuteilen, dass er selbst mit anwaltlicher Hilfe die Herausgabe seiner Unterlagen erkämpfen muss.

2. Personal:

Frau Dr. Jehle möchte noch kurz zum Thema Personal berichten, Sie weist darauf, dass Kollege Kern später noch Genaueres mitteilen wird.

Es sei weiterhin sehr schwierig offene Stellen zu besetzen. Praxen werben sich Helferinnen untereinander ab. Gehaltsforderungen werden immer höher, jedoch die Qualifikationen eher schlechter. Leider beobachtet man hier auch ein sinkendes Niveau der Auszubildenden und eine hohe Durchfallquote.

Es sei zudem schwieriger denn je, das Personal adäquat zu bezahlen, wenn die Punktwerte nicht adäquat erhöht werden, Budgetierung herrscht und Ausgaben stetig steigen.

Wegen Personalmangels mussten teilweise die Behandlungszeiten gekürzt werden.

Sie bedankt sich beim Kollegen Dr. Kern für seinen Einsatz bei den AZU-BI-Messen, er konnte hier schon viele Auszubildende für den Berufsstand gewinnen.

4. Nachweispflichten, Fortbildungen:

Frau Dr. Jehle weist auf die Ausbildung zum Brandschutzhelfer und die Fristen hin. Sie findet es schade, dass die vom ZBV angebotenen Kurse, welche sich im Aufwand Zeit und Kosten mehr als lohnen, nicht angenommen wurden. Es werde im 1. Quartal 2023 nochmals ein Versuch gestartet.

5. Patientenbeschwerden:

Frau Dr. Jehle erläutert nochmals, dass die Beschwerden schriftlich mit Namen und Adresse, Telefonnummer oder per Mail zu erfolgen haben.

Nach wie vor handle es sich um die üblichen Angelegenheiten. Dieses Jahr ging es vermehrt um die Herausgabe der Behandlungs- und Röntgenunterlagen im Zusammenhang mit den bereits erwähnten Insolvenzen. Es geht um Gewährleistungsansprüche, Behandlungsfehler, Kostenvorschläge, Kontrolle der Rechnungsstellung, Ärger wegen Nichtherausgabe von Unterlagen.

6. Wie sieht es generell mit unserem Berufsstand aus:

Die Berliner Demonstration sei leider enttäuschend verlaufen, zu wenige und nicht einmal die Berliner Kollegen selbst hatten teilgenommen. Wenn man bedenkt, dass es in der Zahnmedizin 420.000 Beschäftigte und erweitert 630.000 Beschäftigte gibt. In der Öffentlichkeit fand es keinen Anklang und auch keine Pressemeldung befasste sich damit.

Frau Dr. Jehle denkt, dass es sinnvoller sei, sich hier auf regionaler Ebene zusammen zu tun, um auf die Sachlage aufmerksam zu machen, darüber zu informieren. Lobbyarbeit sei wichtig, um Politiker zu überzeugen, dass dringend Reformen notwendig sind. Mehr Engagement in der kommunalen und/oder Landespolitik von Kollegen und Kolleginnen wäre wünschenswert. Sie bezieht sich auf ein Beispiel einer Kollegin aus Würzburg, welche 2023 in den bayr. Landtag gewählt wurde.

Sorgen um den Nachwuchs müsste man sich dennoch nicht machen, was nachfolgende Zahlen belegen:

- $\frac{3}{4}$ Frauen Studienanfängerinnen
- 15.770 Personen bewarben sich im Wintersemester (WS) 2020/21 auf 1.547 verfügbare Studienplätze (2021)
- 100.491 Zahnärztinnen und Zahnärzte waren per 31. Dezember 2021 bei den (Landes-) Zahnärztekammern registriert. 72.683 am Stuhl

Für die Zukunft hofft Sie, dass im Interesse aller, die Körperschaften weiter zusammenstehen und zusammenarbeiten. Hier bedankt sich Frau Dr. Jehle bei Frau Dr. Mattner, der Vizepräsidentin der BLZK, für ihr Engagement für die Zahnärzteschaft in München und Schwaben.

Frau Dr. Jehle bedankt sich für die Aufmerksamkeit und übergibt an Herrn Dr. Werner Krapf.

TOP 3: Berichte der Referenten

Referat Wissenschaftliche Fortbildung

Herr Dr. Krapf teilt zuerst mit, dass seine Tochter, Frau Dr. Romana Krapf, heute leider nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann.

Herr Dr. Krapf berichtet, was er mit dem ZBV zusammen im Rahmen des Fortbildungsauftrages des ZBV Schwaben in den vergangenen Monaten, seit der letzten Mitgliederversammlung im Dezember 2022, an Veranstaltungen durchgeführt hat.

Es waren noch nicht so viele Präsenzveranstaltungen, wie man das vor der Pandemie teilweise erlebt hat. Hier führte der ZBV innerhalb eines Fortbildungsjahres zwischen 8 und 12 Veranstaltungen aus.

Wobei zu erwähnen ist, dass der Wiedereinstieg in Präsenzveranstaltungen aus organisatorischen Gründen oder aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen geplante Fortbildungen abgesagt hat oder diese verschoben werden mussten.

Herr Dr. Krapf meldet außerdem:

Leider melden sich die Kolleginnen und Kollegen oftmals sehr kurzfristig an, was die Planbarkeit und letztlich die Durchführung einer Fortbildung erschwert bzw. auch zu einer Absage führen kann.

Die Locations, die gebucht werden, haben seit dem Ende der Pandemie die Veranstaltungskosten, sowohl was die Räumlichkeit betrifft als auch im Bereich der Verpflegung erheblich angehoben. Hinzu kommt, dass seit dem Ende der Pandemie teilweise höhere Stornierungsgebühren erhoben werden, die bezahlt werden müssen, wenn 2-3 Wochen vorher abgesagt wird.

So früh möchte aber der ZBV ungern absagen, weil häufig in den letzten Tagen vor einer Veranstaltung noch etliche Anmeldungen hereinkommen. Herr Dr. Krapf möchte als Fortbildungsreferent den Mitgliedern des ZBV Schwaben gute und praxisnahe Fortbildungen regional und dezentral anbieten, damit jeder Teilnehmer möglichst auf kurzem Wege der Fortbildungspflicht nachkommen kann und die Zahnärzte ihre Punkte erlangen können.

Der Wunsch von Dr. Krapf wäre und somit ein Appell, dass möglichst früh so viele Anmeldungen erfolgen, dass die Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung garantiert werden kann.

Aus den Äußerungen von Teilnehmern unserer ZBV Fortbildungen kommt auch deutlich zum Ausdruck, dass Teilnehmer wieder sehr gerne zu den Präsenzveranstaltungen kommen, weil sie den direkten Kontakt, den direkten Dialog zu dem/r Referenten/in viel lieber mögen. Auch das kollegiale Gespräch drum herum und in den Pausen ist von Vorteil.

Trotzdem gehört inzwischen das Onlineformat dazu und der ZBV wird Ihnen auch hier die Möglichkeit bieten von zu Hause aus an abwechslungsreichen Angeboten praxisnaher Fortbildung teilzunehmen.

Bericht der Veranstaltungen:

12.11.2022:

Das Schwäbische Herbstsymposium fand notgedrungen nochmals im Online-Format statt, weil -obwohl schon fast 2 Jahre vorher an mehreren Standorten angefragt- keine geeignete Location verfügbar war, zu dem von uns gewünschten Termin.

Themen: Neue Erkenntnisse zur Periimplantitis mit Prof. Fretwurst aus Freiburg, der aus New York zugeschaltet war und sein Referat nach Ortszeit morgens um 5.00 Uhr halten musste.

Diesen hervorragenden Referenten hätte man aktuell sicher nicht haben können, wenn das Symposium im Präsenzformat abgehalten worden wäre. Das zweite Thema handelte von der chirurgischen PA-Therapie, das Prof. Jentsch aus Leipzig abhandelte und infolge der neuen PA-Richtlinie wieder mehr in den Vordergrund gerückt ist.

Zugeschaltet hatten sich 140 Teilnehmer/innen. Dr. Krapf informiert, dass das Herbstsymposium dem ZBV Schwaben einen finanziellen Erfolg in Höhe von € 14.500,00 eingebracht hat.

24.05.2023- Online:

Fortbildung zum Thema „Generation Kreidezähne-Was man über Molaren-Inzisiven-Hypomineralisation wissen sollte“ mit Prof. Krämer von der Uni Gießen.

Ein ca. 2-stündiges Online-Seminar, wozu sich 35 Teilnehmer angemeldet haben.

14.06.2023-Augsburg

An diesem Nachmittag war das Thema „Aktuelle Aspekte der regenerativen PA-Chirurgie“ – wann, wie, womit? - auf der Agenda. Die charmante Referentin und Privatdozentin Frau Dr. Amelie Bäumer-König, aus Bielefeld, eine echte Expertin auf diesem Gebiet, hat den 20 Teilnehmern das Thema hervorragend und praxisnah präsentiert.

Dieses Thema soll im nächsten Jahr als praktischer Kurs zusammen mit der eazf für die Mitglieder des ZBV Schwaben angeboten werden.

14.06.2023- Memmingen:

An diesem Nachmittag hieß das Thema „Endo-Revision- nicht nur für den Spezialisten!“

Sehr schön aufbereitet von Dr. Kaaden aus München, mit vielen praktischen Hinweisen für eine erfolgreiche Revision eines wurzelbehandelten Zahnes. 35 Teilnehmer waren da.

04.10.2023-Memmingen:

Prof. Jan Kühnisch von der LMU München behandelte das Thema „Milchzahn-Endodontie“, wozu sich 25 Teilnehmer angemeldet haben. Auch diese Fortbildung wurde sehr dankbar von allen Teilnehmern angenommen und brachten zum Ausdruck, dass sie sich freuen, dass der ZBV wieder Präsenzveranstaltungen anbietet und waren von dem Referenten sehr beeindruckt.

Episode dazu: Stadthalle Memmingen musste kurz nach der Pause wegen plötzlich aufheulender Rauchmelder evakuiert werden. Nach fast einstündigem Verweilen vor der Stadthalle, konnte dann die Fortbildung fortgesetzt werden. Unerklärlicher Rauch auf der Damentoilette hatte wohl den Alarm ausgelöst. Doch alle sind dageblieben, was auch für den Referenten Prof. Kühnisch gesprochen hat.

13.09.2023

In Augsburg war der Referent Prof. Ziebolz, der zum Thema „Parodontale Diagnosestellung und Risikobeurteilung in der zahnmedizinischen Betreuung“ sprechen sollte.

Das Interesse zu dem vorgesehenen Termin war zu gering, weshalb das Thema am 24. Januar 2024 nochmals neu beworben wird und somit verlegt wurde.

Ebenso musste der zweimal angesetzte 2. Schwäbische Kliniktag in Augsburg abgesagt werden, weil die Räumlichkeiten am Universitätsklinikum in Augsburg nicht zur Verfügung standen.

Neuer Termin ist nun definitiv der 31. Januar 2024. Es wird eine gute Veranstaltung, weil die Kurzreferate ein abwechslungsreiches Programm sind.

Am **11.11.2023** steht dann wieder das eazf Herbstsymposium auf dem Programm.

Darüber hinaus dürfen sich die Mitglieder auf eine tolle Veranstaltung im nächsten Jahr freuen.

Eine Veranstaltung darf bereits angekündigt werden: „Die 7 Säulen des Praxiserfolgs“, am 13.03.2024 in der Stadthalle in Memmingen. Referenten aus einer Nürnberger Praxis präsentieren ihr Praxiskonzept und zeigen Wege für die Weiterentwicklung der eigenen Praxis.

Die Mitglieder werden animiert in die ZNS zu sehen sowie die Website des ZBV zu nutzen. Und nochmals die Bitte von Herrn Dr. Krapf: helfen und unterstützen Sie das Fortbildungsreferat mit einer frühzeitigen Anmeldung!

Am Schluss bedankt sich Dr. Krapf bei allen: bei seiner Tochter Romana, die ihn als zusätzliche Fortbildungsreferentin unterstützt, bei Frau Schildberg, bei Frau Rasch und auch bei Herrn Kersting soweit er noch im Dienst des ZBV Schwaben war; natürlich auch bei der Vorstandschaft und den Beisitzern und Beisitzerinnen für die angenehme Zusammenarbeit.

Referat Praxisführung und Betriebswirtschaft

Herr Dr. Fourné berichtet von seiner Teilnahme an der Sitzung des Beirates des Referates Praxisführung am 23. September 2023 im Haus der Bayrischen Zahnärzte:

Fachbereich Praxisführung

Thema Begehung:

Das Referat steht für Anfragen zur Verfügung. Wichtig und notwendig ist stets die Rückmeldung der Praxen.

Das Gewerbeaufsichtsamt in Augsburg ist speziell für den Medizinbereich zuständig in Bayern.

Folgende Punkte sind heute thematisiert worden:

1. Lichtlupen - Überprüfung der Verschmutzung
2. Routinekontrollen des Folienschweißgerätes
Mit einem wöchentlichen Seal Test und jährlicher Siegelnahtfestigung durch Labor
3. Abschließende Wischdesinfektion von semikritischen MP Mitteln wie z. Bsp.: Polymerisationslampen mit Viruziden Mitteln
Sowie zusätzlichen Schutzhüllen (Einmalartikel) – Die Frage stellt sich nach der Handhabung.
4. Mikrobiologische Prüfung des Wassers
Jährliche Überprüfung des Wassers mikrobiologischer Testung - Krinko Empfehlung
RKI Richtlinien noch in Arbeit
-Anmerkung von Herr Berger zu der Überprüfung des Wassers, dass es wichtig sei, zwei Mal zu prüfen, somit auch beim Eingang des Wassers zur Praxis.
5. Sterilisationsraumraum: ein Schild muss angebracht sein: Zutritt nur für Personal

Fachbereich Röntgen:

Alle Klein-Röntgeneinrichtungen, die nach dem 31. Dezember 2022 erstmalig in Betrieb genommen wurden, müssen eine Funktion haben, die die Strahlendosis anzeigt und elektronisch nutzbar macht.

Bei Nichteinhaltung wird ein Jahr gewährt zur Mangelbeseitigung. Es gibt keine Nachrüstpflcht!

Das Problem ist, kein Gerät kann dies bisher umsetzen aber die BUMV besteht darauf.

Eine Alternative wäre die Messung von Grauwerten (Dürr ist bald Dentsply Sirona) f. EU Recht Liberaler. Außerdem ist die Beschriftung für Schalter am Kleinröntgen OPG notwendig.

Fachbereich Arbeitssicherheit:

Eine arbeitsmedizinische Vorsorge gilt bei Feuchtarbeit aufgrund von 401 Gefahrenstoffen.

Durch diesen Hautkontakt von mehr als 20 Mal ist eine Pflichtvorsorge und Angebotsvorsorge als Vorstellung beim Betriebsarzt erforderlich.

Zum Thema Bildschirmarbeit soll es eine Angebotsvorsorge geben.
Der Masern-Nachweis ist erforderlich.
Zum Thema Stillen kann ein Berufsverbot ausgesprochen werden.
Aufgrund Mutterschutzes durch unverantwortbare Gefährdung.
Keine Regelung bisher und der Nachweis ist schwierig.
Auch die Rückforderung der Krankenkassen ist ein Thema.

Beiträge zum Thema Nachhaltigkeit:
Serie Teil 1 BZB Plus 9/2023
Serie Teil 2 BZB Plus 11/2023 in Arbeit

Covid:
Covid 19 als Berufskrankheit in der Medizin 31.01.2022:
Gemeldet 140305 anerkannt 90396
Zahnmedizin 700 anerkannt 296

Referat Zahnärztliches Personal

Herr Dr. Axel Kern bedankt sich wie gewohnt zu Anfang bei seinen Vorstandskolleginnen und Kollegen für die freundschaftliche und harmonische Zusammenarbeit. Sein Dank gilt auch allen Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Der Arbeitsbereich von Dr. Kern erstreckt sich in der Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben, Fachlehrern, Eltern, Schulen, Auszubildenden und zahnmedizinischen Fachangestellten.
Die Situation auf dem Arbeitsmarkt für Mitarbeiter in den Praxen ist noch schwieriger seit diesem Jahr geworden. Ständig erhält Dr. Kern Anrufe von Kolleginnen und Kollegen mit der Bitte um Vermittlung von Mitarbeitern. Auch die Krankheitstage von zahnmedizinischen Fachangestellten haben sehr stark zugenommen.

Ebenso verhält es sich mit sehr guten Absolventinnen bei der Abschlussprüfung, die nicht in die Praxis gehen wollen, sondern beabsichtigen auf weiterführende Schulen zu wechseln. Aufgrund der schlechten Personalsituation, kommt es häufiger schon zu veränderten und geringeren Sprechzeiten in den Praxen, wie in den letzten Monaten einige Kolleginnen und Kollegen ihm mitteilten.
Eine Aussicht auf Verbesserung ist derzeit nicht zu erwarten.
Betrachtet man die geschlossenen und aufgelösten Ausbildungsverträge, kann man auch hier einen Trend erkennen:

1.9.2020-31.12.2020
359 Ausbildungsverträge
90 aufgelöste Verträge

1.9.2022-31.12.2022
397 Ausbildungsverträge und
107 aufgelöste Verträge

1.9.2023-20.10.2023
343 Ausbildungsverträge
20 aufgelöste Verträge in 2 Monaten

Ein weiterer Trend ist bei den Abschlussprüfungen zu erkennen:
Bei nicht sehr schweren Prüfungen steigt die Anzahl der „Durchfaller“ kontinuierlich.
An der Sommerprüfung nahmen 238 Prüflinge (Vorjahr 253), darunter 19 Wiederholer/innen, teil.
27 Teilnehmer/innen erreichten das Ausbildungsziel nicht.
In Röntgenkunde haben von 218 Prüflingen 27 Teilnehmer/innen die 50% Hürde nicht erreicht.

Da die Berufsschule V in Augsburg keine Räume mehr zur Verfügung stellen kann, mussten externe Räume angemietet werden.
Gesichert sind nun 2024 und 2025 in der Stadthalle Gersthofen.
Dadurch werden auch die Gebühren für Prüfungen für die Ausbildungsbetriebe steigen, auch im Hinblick auf die praktischen Prüfungen nach der neuen Prüfungsordnung (Gestreckte Abschlussprüfung).

Für den Ablauf des neuen Lehrplanes gibt es einen GAP (gestreckte Abschlussprüfung) Ausschuss, dem auch Dr. Kern angehört.
Die erste GAP-Sitzung fand am Samstag, den 22. Juli 2023 statt.
Auf der Tagesordnung standen Lernziele, Prüfungsinhalte und Musteraufgaben Teil 1 und Teil 2.

Zum Erfahrungsaustausch hatte Dr. Kern am 12. Juli 2023 eine Fachgruppensitzung mit Lehrern und Fachgruppenbetreuern fast aller schwäbischen Berufsschulen eingeladen, um auch Fragen und Ablauf zur neuen Prüfungsordnung zu diskutieren. Es waren 12 Teilnehmer anwesend.

Ab der Winterprüfung 2024 findet eine Trennung der Prüfungsorte statt.
Nordschwaben: Prüfungsort Augsburg für Augsburg, Neu-Ulm und Donauwörth

Südschwaben: Prüfungsort alternierend für Marktoberdorf, Kempten, Lindau und Memmingen

Prüfungstermine:
Winterabschlussprüfung 17.01.2024
Zwischenprüfung und Abschlussprüfung Teil 1: 24.04.2024
Sommerabschlussprüfung und Abschlussprüfung Teil 2: 12.06.2024

Messeauftritt:
Dieser fand auf der GEZIAL-Messe in Augsburg am Donnerstag, den 9. Februar 2023 von 17.00-20.00 Uhr und am Freitag, den 10. Februar von 8.30 bis 12.30 Uhr statt.
Wir hatten im Eingangsbereich einen sehr guten Platz und die Gesamtbesucherzahl betrug 2.500 Personen.
Es konnten dabei sehr viele interessante Gespräche geführt werden.

Strahlenschutzkurse:
Sie finden stets in regelmäßigen Abständen statt. In diesem Jahr finden noch Kurse an folgenden Terminen statt:
Freitag, 27. Oktober um 13.30 Uhr ZFA und
Freitag, 8. Dezember um 13.30 Uhr ZFA

Eine Besonderheit seines Aufgabenbereiches möchte Herr Dr. Kern noch erwähnen:
Im Auftrag von der Regierung von Schwaben durfte er eine 10-stündige Informationsveranstaltung für 12 Gesundheitslehrer aus Schwaben am 25. September 2023 durchführen.

Sein Dank gilt allen Kolleginnen und Kollegen für ihre Schultätigkeit und Prüfertätigkeiten und der guten Zusammenarbeit mit dem Referat Zahnärztliches Personal im ZBV. Herr Dr. Kern bedankt sich für die Aufmerksamkeit.

Referat GOZ

Der Bericht darüber ist im Bericht des 1. Vorsitzenden enthalten.

TOP 4: Haushalt

Referat Haushalt

Dr. Hans Huber konnte vermelden, dass der ZBV Schwaben „vermögensmäßig sehr gut dasteht“. Das Anlagevermögen sei unverändert, die notwendige Liquidität vorhanden. Und das Bankguthaben sei stabil. Höhere Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr haben laut Dr. Huber ihre Ursache in den Pensionsrückstellungen und neu hinzugekommen, weil gesetzlich gefordert, die Handelsrückstellungen.
Herr Dr. Hans Huber präsentiert den Haushaltsplan, sowie Aktiva Passiva und die Gewinn- und Verlust-Rechnung.

a) Bericht der Prüfstelle der BZÄK

Vom 17. bis 20. Juli 2023 fand die Jahresabschlussprüfung der Bundeszahnärztekammer durch Herrn Kelm in der Geschäftsstelle statt. Am Donnerstag, den 20. Juli 2023 folgte die Schlussbesprechung mit Herrn Kelm und Herr Dr. Huber, in der das Prüfergebnis erörtert wurde.
Die Prüfung verlief problemlos.
Der Bericht der Prüfstelle der BZÄK liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des ZBV Schwaben vor.
Der Bericht über die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung mit Jahresabschluss 2022 bescheinigt dem ZBV Schwaben eine ordnungsgemäße Buchführung mit ausreichend Liquidität und solider Haushaltsführung.

b) Bericht der Kassenprüfer des ZBV Schwaben

Der detaillierte Kassenbericht wird von Herrn Dr. Erhardt vorgetragen. Die Kassenprüfung, die nach § 13 der Satzung am Freitag, 20. Oktober 2023 in der Geschäftsstelle stattfand, verlief ohne Beanstandungen.
Dr. Erhardt empfiehlt, den Vorstand für das Geschäftsjahr 2022 zu entlasten, da keine Beanstandungen festgestellt wurden.

c) Genehmigung der Jahresrechnung 2022

Die Jahresrechnung 2022 wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Abstimmung:

**einstimmig mit ja
Enthaltung Vorstand**

d) Nachgenehmigung zum Haushaltsplan 2022

Die Nachgenehmigung des Haushaltsplanes 2022 erfolgt einstimmig mit ja

e) Entlastung des Vorstandes

Die Kassenprüfer Dr. Erhardt und Dr. Schilling beantragen die nach § 9 c der Satzung vorgeschriebene Entlastung des Vorstandes für das Rechnungsjahr 2022

Abstimmung: **einstimmig mit ja**
Enthaltung Vorstand

T O P 5: Festsetzung des Haushaltsplanes 2024

Es liegen keine Anträge der Mitglieder dazu vor. Der Vorstand legt Ihnen heute einen Haushaltsplan vor, der wieder eine Entnahme aus dem Vermögen vorsieht. Sie gestehen uns seit Jahren hohe Entnahmen aus dem Vermögen zu, die wir nie in dieser Höhe in Anspruch genommen haben. Der Haushaltsplan wird vorgestellt und diskutiert.

Abstimmung: **einstimmig mit ja**

T O P 6: Wahl der Kassenprüfer

Herr Berger schlägt vor, die Herren Dr. Georg Erhardt und Dr. Egon Schilling erneut als Kassenprüfer zu bestellen. Beide Herren sind zur Wiederwahl bereit.

Abstimmung: **einstimmig mit ja**
Enthaltung Kassenprüfer

T O P 7: Sonstiges

Nachdem auf Nachfrage keine Anträge oder Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt Herr Berger die Mitgliederversammlung um 21.05 Uhr.

Christian Berger 1. Vorsitzender	Stefanie Rasch Protokoll	Nicole Schildberg Protokoll
-------------------------------------	-----------------------------	--------------------------------

++ Mitteilungen des ZBV Schwaben ++

Verträge eigenverantwortlich aktualisieren

Bei der Berufshaftpflichtversicherung gilt es einiges zu beachten

Das Heilberufekammergesetz wurde dahingehend geändert, dass Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufes ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z.B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

§ 114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversiche-

rungssumme 250.000 Euro je Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Der ZBV fordert alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme sollte bei der Beschäftigung von Assistenten/ angestellten Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Assistenten oder angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit ggf. wieder abzumelden.

Ebenso bittet der ZBV alle Assistenten/innen sowie angestellte Zahnärzte/innen, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Empfehlenswert ist der Abschluss der Versicherung beim gleichen Anbieter, bei welchem der Praxisinhaber versichert ist.

Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärzte*innen sollten bei Praxiswechsel erneut abklären, ob sie beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

ZBV Schwaben

++ Mitteilungen des ZBV Schwaben ++

Geburtstage im November 2023

3. November 2023

Dr. Albert Vogel
zur Vollendung des 65. Lebensjahres

11. November 2023

Dr. Claudia Rieder
zur Vollendung des 60. Lebensjahres

15. November 2023

Dr./IMF Klausenburg Petra Mild
zur Vollendung des 65. Lebensjahres

25. November 2023

Dr. Monika Nehls
zur Vollendung des 80. Lebensjahres

27. November 2023

Dr. Miodrag Djordjevic
zur Vollendung des 75. Lebensjahres

28. November 2023

Dr. Michael Klotz
zur Vollendung des 75. Lebensjahres

Herzlichen Glückwunsch und alles
Gute für die Zukunft!

Christian Berger, 1. Vorsitzender
Dr. Andrea Jehle, 2. Vorsitzende



Hinweis

Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Schwaben die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, haben wir bisher darum gebeten, den ZBV entsprechend zu informieren. Wir werden künftig und nach Inkrafttreten der DSGVO die jeweiligen Mitglieder bitten, einer Veröffentlichung zuzustimmen. Die Veröffentlichung beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen.

Zahnarztsuche in Bayern

Sie möchten in der Zahnarztsuche erscheinen? In Bayern niedergelassene Zahnärzte haben die Möglichkeit, in der Online-Zahnarztsuche der BLZK unter <http://zahnarztsuche.blzk.de> zu erscheinen. Voraussetzung für eine Veröffentlichung ist die schriftliche Einwilligung des Zahnarztes. Danach werden Stammda-

ten aus der Mitgliederdatei in der Zahnarztsuche veröffentlicht.

Die Einwilligungserklärung erhalten Sie beim ZBV Schwaben oder unter folgendem Link:

https://qm.blzk.de/blzk/web.nsf/id/pa_zahnarztsuche.html

Beitragszahlung I. Quartal 2024

Der ZBV Schwaben bittet alle Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, die Beiträge unaufgefordert an den ZBV Schwaben zu überweisen.

Die Bankverbindung lautet:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Filiale München
IBAN DE 63 3006 0601 0001 0809 62
BIC DAAEDEDXXX

Änderung von Bankverbindungen

Bitte denken Sie daran, den ZBV Schwaben rechtzeitig zu informieren, wenn sich Ihre Bankverbindung ändert, sofern Sie zum Einzug der Beiträge eine Einzugsermächtigung erteilt haben. In den meisten Fällen erheben die Banken bei einer Rückbelastung des Beitragseinzuges erhebliche Gebühren, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Änderungsmeldung versäumt haben.

Obmannsbereich Kempten

Es ergeht Einladung zum Obmannsstammtisch in Kempten am Mittwoch, den 22. November 2023 um 19 Uhr im Restaurant „RASOI“, Scheibenstraße 5 in 87435 Kempten.

Es wird um Anmeldung wegen der Platzreservierung gebeten.

Dr. Sybille Keller
Obfrau

Ihre Stammdaten haben sich geändert?

Bei Änderungen der Stammdaten wenden Sie sich bitte direkt an den ZBV Schwaben, damit in der Mitgliederdatenbank Ihre zu ändernden Daten korrekt hinterlegt werden können. Diese

Daten werden an die BLZK übermittelt. Der Weg geht also immer über den ZBV als zuständige Stelle. Ansprechpartnerin beim ZBV Schwaben ist Nicole Schildberg unter Tel. 0821 3431-513.

++ Referat Fortbildung ++

In schwierigen Zeiten Praxisgewinn steigern und Steuern sparen

Gemeinsame Veranstaltung von ZBV und ABZ eG

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit über 35 Jahren wartet die Zahnärzteschaft auf eine Anhebung des Punktwerts als Grundlage für eine Anpassung der Honorare.

Die zuständige Politik ignoriert das berechtigte Anliegen, ja es grenzt an Ignoranz, wenn dieses Anliegen nicht einmal Gehör findet. Andererseits sind die Kosten in allen Bereichen überdurchschnittlich gestiegen. Auch hier gibt es enorme Einsparpotenziale. Diese zu eruieren und umzusetzen ist ein Teil der Ertragsverbesserung. Darüber hinaus kann eindrucksvoll über den Praxisvergleich, also die berühmte „Benchmark“ aufgezeigt werden, wo Sie als Praxisinhaber Ertragspotenziale ausmachen können. Sie werden überrascht sein. Es lohnt sich für Sie.

■ Seminarinhalte

- Umsatz-, Kosten- und Ertragssituation, Möglichkeiten zur Verbesserung

- Lohnoptimierung, Möglichkeiten für steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen
- Potenziale aufdecken, um nachhaltig die Steuerlast zu optimieren
- Umsatzsteuer: Leistungen und die abzugsfähige Vorsteuer richtig erfassen, Risiken und Chancen
- Benchmark von betriebswirtschaftlichen Leistungsindikatoren und Honorarbenchmark
- Handlungsoptionen

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

Bitte melden Sie sich direkt über die Email-Adresse der ABZ unter info@abzeg.de an, die Rechnungsstellung erfolgt ebenso über die ABZ eG, Kafflerstraße 4, 81241 München, Tel: 089 89 26 330.

Es wird ein spannender und vor allem lohnender Nachmittag.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

Dr. Werner Krapf
Referat für Fortbildung

Termin:

Mittwoch, 22. November 2023
17.00 – 20.00 Uhr

Ort:

Haus St. Ulrich, Kappelberg 1,
86150 Augsburg

Referent:

StB Bernhard Fuchs,
Heinz Abler (ABZ eG)

Teilnehmer:

Zahnärztinnen, Zahnärzte

Gebühr:

140 €

Anmeldung:

info@abzeg.de

Schwäbisches Herbstsymposium

Praxisnahe Fortbildung für Zahnärztinnen und Zahnärzte
am 11. November 2023 online

Das Schwäbische Herbstsymposium 2023 findet erneut als Online-Kongress statt. Dies ermöglicht den Teilnehmenden, die Fortbildungsveranstaltung von zu Hause aus zu verfolgen.



Prof. Dr. Dr. Johann Müller

Vor dem Hintergrund der wieder eingeführten Budgetierung hat der ZBV Themen ausgesucht, die hier neue Wege erschließen. Das Konzept hat sich bewährt und wird fortgesetzt: Neues erfahren von Top-Referenten, um mit gestärkter Motivation wieder in den Praxisalltag zurückzukehren – das ist die Philosophie des Herbstsymposiums.

Sie erleben die Referenten online und können über die Chatfunktion Fragen stellen und diskutieren. Der erste Vortrag befasst sich mit „Zahnärztlicher Schlafmedizin“ und deren Therapie mit Unterkiefer-Protrusionsschienen zur Behandlung von Schlafapnoe und Schnarchen. Mit Dr. Stephan Wegener aus Kiel erwartet Sie



Dr. Stephan Wegener

ein erfahrener Experte, der dieses relativ neue Tätigkeitsfeld wissenschaftlich und praxisorientiert näher bringen wird. Im zweiten Teil geht es um ein weiteres spannendes Thema: Craniomandibuläre Dysfunktionen (CMD). Ein großer Teil der Zahnärzteschaft „schwimmt“ bei Kiefergelenksproblemen oder fühlt sich unsicher. Prof. Dr. Dr. Johann Müller aus München gehört zu den Koryphäen auf diesem Gebiet. Er wird helfen, in Ihrem Praxisalltag mehr Klarheit bei der Diagnostik und Therapie der CMD zu bringen.

■ Programm

09.00 – 09.15 Uhr

Begrüßung und Einführung
Dr. Werner Krapf, Referent für Fortbildung des ZBV Schwaben

09.15 – 12.30 Uhr

Zahnärztliche Schlafmedizin – Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS) zur Behandlung von Schlafapnoe und

Schnarchen Von der Prävalenz her ist die obstruktive Schlafapnoe eine Volkskrankheit, die Zahnärzte seit dem G-BA-Beschluss als Zweitlinientherapie behandeln sollen. Im Studium wurde jedoch bis jetzt diese Behandlung der Krankheit mit wichtigen Begleiterscheinungen wie Sekundenschlaf am Steuer, Bluthochdruck und vielem mehr, kaum vermittelt. Was ist Schlafapnoe eigentlich, welche Schientypen gibt es, wie wird ein Biss genommen und was bedeutet die neue S1-Leitlinie? Entdecken Sie dieses spannende Thema für sich!

Referent: Stephan Wegener, Kiel

13.30 – 16.30 Uhr

(Pause 14.45 – 15.00 Uhr)
CMD – Prophylaxe, Diagnostik, Therapie. Was ist zahnärztlich wissenswert? Die Behandlungsbedürftigkeit von CMD-Beschwerden ist in Deutschland in den letzten Jahren stetig angestiegen und wird mittlerweile auf bis zu 30 % der Bevölke-

rung geschätzt. Häufig werden unspezifische symptomatische Therapiemaßnahmen („Schmerztherapie“) angeraten bzw. beworben. Eine kausale Therapie durch zahnärztliche Maßnahmen ist jedoch bei der ganz überwiegenden Zahl der Behandlungsbedürftigen möglich. Der Referent zeigt ein valides, seit Jahrzehnten erfolgreich praktiziertes diagnostisches und therapeutisches Konzept („soft skills“). Bei konsequenter praktischer Umsetzung („hard skills“) lassen sich damit nachhaltige Behandlungserfolge erzielen. Gerne beantwortet der Referent zudem Ihre Fragen live und über die Chat-Funktion.

Referent:

Prof. Dr. Dr. Johann Müller, München

8 Fortbildungspunkte

Kongressgebühr 195 €

Online-Anmeldung über die eazf GmbH:

www.eazf.de/sites/Herbstsymposium

2. Schwäbischer Kliniktag

Gemeinsame Veranstaltung von ZBV und Uniklinik Augsburg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie herzlich zu unserem zweiten Schwäbischen Kliniktag gemeinsam mit dem ZBV Schwaben einladen.

Seit nunmehr zwei Jahren besteht die Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie am Universitätsklinikum Augsburg als eigenständige Klinik.

Nach Wegfall der Corona-Beschränkungen konnten wir vergangenes Jahr endlich den ersten Schwäbischen Kliniktag durchführen. Aufgrund der guten Resonanz möchten wir diese Veranstaltungsreihe fortsetzen und laden Sie auch dieses Jahr herzlich zum 2. Schwäbischen Kliniktag der MKG am Universitätsklinikum Augsburg ein.

In kollegialer Runde wollen wir wieder aktuelle und interessante Themen mit Ihnen diskutieren wie zum Beispiel Zahn-sanierungen vor Bestrahlung oder den Umgang mit verschiedenen Antikoagulantien vor operativen Maßnahmen. Auch das Management von allgemeinen und speziellen Notfallsituationen in der Niederlassung soll hier besprochen werden.

Wir hoffen, mit dieser Themenauswahl erneut Ihr Interesse geweckt zu haben und freuen uns, Sie am 31. Januar 2024 begrüßen zu dürfen.

Mit besten kollegialen Grüßen

Dr. Dr. Ninette Tödtmann

Direktorin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
Universitätsklinikum Augsburg

Termin:

Mittwoch, 31. Januar 2024,
16.00-19.00 Uhr

Ort:

Universitätsklinikum Augsburg,
Stenglinstraße 2

Teilnehmergebühr: € 40,00

■ Programm des Schwäbischen Kliniktages

Begrüßung:

Dr. med. dent Werner Krapf,
Fortbildungsreferent ZBV Schwaben

Einleitung:

Dr. med. Dr. med. dent. Ninette Tödtmann

1. Thema:

Antikoagulantien/Antiaggregation-Bridging oder nicht?

Referent/in: N.N.,

Pause mit gemeinsamem Imbiss und Industrieausstellung ca.45 Minuten

2. Thema:

Zahnsanierung vor Bisphosphonatgabe/Radiatio/Stammzell-Transplantation etc.-Indikationen und Unterschiede

Referent: Stephan Striepe,

3. Thema:

Implantation bei Risikopatienten
Referentin: Dr. Dr. Eva-Maria Dietrich

4. Thema:

Notfälle in der Zahnarztpraxis
Referentin: Dr. Dr. Ninette Tödtmann

Zusammenfassung und Abschlusswort:

Dr. Werner Krapf, Dr. Dr. Ninette Tödtmann

Referenten

Dr. Dr. Ninette Tödtmann,
 Direktorin Mund-Kiefer-und Gesichtschirurgie, Fachärztin für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Plastische Operationen, Fachärztin für Oralchirurgie

Stephan Striepe,
 Assistenzarzt
 Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Dr. Dr. Eva-Maria Dietrich,
 Leitende Oberärztin
 Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Dr. med. Constanze Schäuble,
 Assistenzärztin
 Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Ella Bachmann,
 Assistenzärztin
 Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Das Uniklinikum und der ZBV Schwaben freuen sich über Ihre Teilnahme. Bitte melden Sie sich über das Anmeldeformular in dieser Ausgabe an.

Dr. Werner Krapf
 Referat für Fortbildung

2. Schwäbischer Kliniktag



Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Veranstaltung an:

Termin: Mittwoch, 31. Januar 2024, 16.00 – 19.00 Uhr

Ort: Universitätsklinikum Augsburg, Stenglinstraße 2

Teilnehmer: Zahnärzte/innen

Gebühr: € 40,00 pro Zahnärzte/innen

Ihre Anmeldung senden Sie bitte an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder per Fax an die Nummer 0821 3431522

 Name / Vorname

 Straße / Ort

 Datum / Praxisstempel / Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr in Höhe von _____ Euro von meinem Konto

 Kontoinhaber

IBAN

Dies ist ein Praxiskonto oder ein Privatkonto

BIC _____ bei Bank/Sparkasse mittels Lastschrift einzuziehen.

Ich willige hiermit ein, dass die Rechnung im Anschluss des Kurses vom ZBV an folgende E-Mail Adresse versandt wird:

 Ort/Datum

 Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gemäß Rechnungsstellung und gemäß der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogegebühr in Höhe von 50 % der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de > Datenschutzerklärung

Parodontale Diagnosestellung und Risikobeurteilung

Zahnmedizinische Betreuung: praxisorientiert – zeitgemäß – bedarfsgerecht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir laden Sie herzlich ein, am 24. Januar 2024 in Augsburg dabei zu sein, wenn Prof. Dr. Dirk Ziebolz, Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie, Universität Leipzig, zur Parodontologie referiert.

Die Parodontologie ist in den letzten Jahren durch die Einführung der neuen Richtlinien in der Parodontologie mehr und mehr ins Zentrum des Behandlungsspektrums der Praxen gerückt.

Auch wenn die nicht hinnehmbare Wiedereinführung der Budgetierung durch den Bundesgesundheitsminister die Praxen mit voller Wucht trifft, so sind wir als Mediziner trotz allem verpflichtet, uns wissenschaftlich auf den Stand der Dinge zu bringen, um unsere Patienten über die bestmögliche Versorgung zu informieren und eine optimale Therapie anbieten zu können. Darüber hinaus können wir durch die Parodontologie, wie beinahe in keiner anderen Disziplin der Medizin und Zahnmedizin, in hervorragender Weise eine langfristige und stabile Patientenbindung aufbauen.

Seminarinhalt:

Die neue PAR-Therapieleitlinie bzw. Behandlungsrichtlinie erfordert eine umfangreiche parodontale Diagnosestellung auf der Basis einer strukturierten Erfassung anamnestischer Auffälligkeiten und klinischer parodontaler Befunde. Dabei zielt die komplexe Befunderhebung auf eine zeitgemäße Beurteilung des Schweregrades (Staging) als auch des Progressionsrisikos (Grading). Welche allgemeinen medizinischen Aspekte sollten in der Behandlungsplanung und präventiven Betreuung berücksichtigt werden? Welche klinischen parodontalen Befunde sind in welcher Therapiestufe zu erheben und im Hinblick auf Prognose, Therapieentscheidung und Verlaufskontrolle (Progressionsbeurteilung) zu interpretieren? Benötige ich noch erweiterte Diagnostik, wie z.B. mikro- oder molekularbiologische Tests?

Dieses Seminar gibt einen Überblick zur zeitgemäßen und bedarfsgerechten parodontalen Befunderhebung und Diagnosestellung. Zudem sollen Konsequenzen für die parodontale Therapie und präventionsorientierte Betreuung diskutiert werden.



Prof. Dr. Dirk Ziebolz

Termin:

Mittwoch, den 24.01.2024,
14.00 – ca. 18.30 Uhr

Ort:

Augsburg, Haus St. Ulrich, Kappelberg 1

Teilnehmer:

Zahnärztinnen und Zahnärzte

Teilnahmegebühr:

€ 180,00 inkl. Verpflegung

€ 110,00 Vorbereitungsassistenten (auf Nachweis)

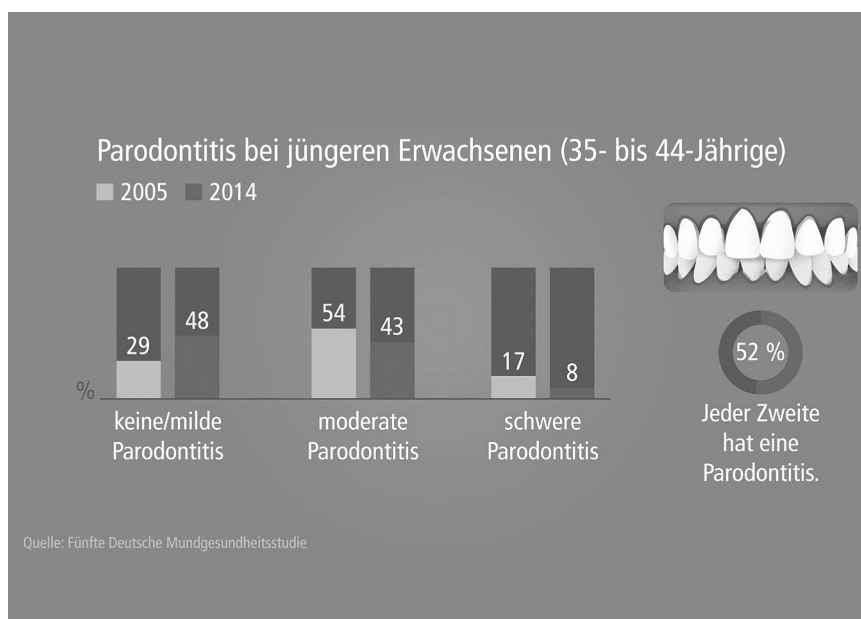
Bitte melden Sie sich mit dem im Heft abgedruckten Abschnitt an.

Wir freuen uns auf Ihre zahlreiche Teilnahme.

Informieren Sie sich auch auf der Webseite des ZBV Schwaben über unsere Fortbildungsangebote.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

Dr. Werner Krapf
Fortbildungsreferent



„Parodontale Diagnosestellung und Risikobeurteilung in der zahnmedizinischen Betreuung“



Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Veranstaltung an:

- Termin:** 24. Januar 2024, 14.00 bis 18.30 Uhr (Ersatztermin für 13.09.2023)
- Ort:** Augsburg, Haus St. Ulrich, Kappelberg 1
- Referent:** Prof. Dr. Ziebolz von der Universität Leipzig
- Teilnehmer:** Zahnärzte/innen sowie Vorbereitungsassistenten/innen (auf Nachweis)
- Gebühr:** € 180,00 pro Zahnärzte/innen inklusiv Verpflegung
€ 110,00 Vorbereitungsassistenten/innen (auf Nachweis) inklusive Verpflegung

Ihre Anmeldung senden Sie bitte an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder per Fax an die Nummer 0821 3431522

Name / Vorname

Straße / Ort

Datum / Praxisstempel / Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr in Höhe von _____ Euro von meinem Konto

Kontoinhaber

IBAN

Dies ist ein Praxiskonto oder ein Privatkonto

BIC bei Bank/Sparkasse
mittels Lastschrift einzuziehen.

Ich willige hiermit ein, dass die Rechnung im Anschluss des Kurses vom ZBV an folgende E-Mail Adresse versandt wird:

Ort/Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gemäß Rechnungsstellung und gemäß der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 50 % der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de > Datenschutzerklärung

Fachkundenachweis für Röntgen

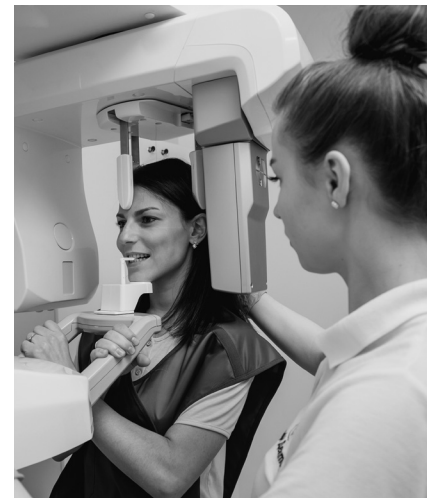
ist nicht Bestandteil einer deutschen Approbation bei Anerkennung ausländischer Approbationsnachweise

Nach entsprechenden Vorkommissionen im Bezirk Niederbayern möchte der ZBV Schwaben allen Kolleginnen und Kollegen, die im Ausland Zahnmedizin studiert und im Anerkennungsverfahren die deutsche Approbation erlangt haben, folgenden wichtigen Hinweis geben:

Die Ausstellung einer deutschen Approbationsurkunde beinhaltet nicht den Fachkundenachweis im Strahlenschutz. Somit dürfen Röntgenbilder nicht angefertigt und befundet werden. Auch das Betreiben einer Röntgeneinrichtung ist nicht erlaubt. Nicht einmal das Anfertigen von Röntgenbildern auf Anweisung des Praxisbetreibers (Röntgenschutzbeauftragten). Für alle diese Tätigkeiten

muss die Fachkunde nachgewiesen werden. Und diese ist eben nicht in der Approbation enthalten. Hierfür möchte ich auch auf den Hinweis der Bayerischen Landes Zahnärztekammer verweisen:

Zahnärzte, die in Deutschland studieren, erwerben die Fachkunde in der Regel im Rahmen des Staatsexamens. Zahnärzte, die ihr Studium nicht in Deutschland absolviert haben, müssen die Fachkunde nach Erhalt der Approbation gesondert erwerben. Dazu muss die Sachkunde nachgewiesen und ein von der zuständigen Stelle anerkannter Kurs absolviert werden. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs darf für die Ausstellung der Fachkundebescheinigung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.



Referat Praxisführung

Die 7 Säulen des Praxiserfolgs „Champions League“-Kurs mit Thomas Schwank

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu langfristigem Praxiserfolg gehört heutzutage weit mehr, als reines zahnmedizinisches Können. Unternehmerisches Wissen ist für das Management einer erfolgreichen Zahnarztpraxis genauso unabdingbar, wie menschliches Feingefühl.

Im Kurs „Champions League“ vermitteln wir Ihnen die wichtigsten Grundlagen und geben Ihnen Schlüsselfaktoren für eine positive Weiterentwicklung Ihrer Praxis an die Hand. Wir sind keine klassische Unternehmensberatung oder geben Ihnen realitätsferne Tipps, mit denen Sie nichts anfangen können. Wir kommen vom Fach und vermitteln Wissen von Praktikern für Praktiker. Wir gewähren Ihnen einzigartige Einblicke hinter die Kulissen einer der größten Praxen Deutschlands und lassen Sie an unserem Erfolgsrezept und unserer langjährigen Erfahrung teilhaben. Ausgehend von der Frage „Wie stellen Sie sich Ihre Wunschpraxis vor?“, verraten wir Ihnen die Schlüsselfaktoren für Ihren Erfolg. Dabei berücksichtigen wir natürlich auch stets aktuelle Trends.

Damit Sie sich auf dem Weg nach oben nicht völlig überarbeiten, geben wir Ihnen dazu gleich noch unsere Strategien gegen Burn-out und Stress an die Hand. Und weil ein Kapitän nur so gut ist wie seine Crew, zeigen wir Ihnen zudem neue Wege im Bereich Teamführung und Kommunikation auf. Denn das Wichtigste für nachhaltigen Erfolg ist, dass die Freude an der Sache nicht verloren geht. Sie bekommen garantiert clevere Tipps, damit sich Ihr zeitlicher und finanzieller Aufwand bereits nach 1 Woche lohnt.

Der ZBV Schwaben lädt Sie herzlich ein zu einem Einblick in eine Praxis, die Ihnen Inspirationen und Motivationen liefert. Sie steigern den Praxiserfolg und zwar sofort.

Termin:
13. März 2024,
14.00 – ca. 18.30 Uhr

Ort:
Memmingen, Stadthalle,
Platz der Deutschen Einheit 1

Referent:
Dr. Thomas Schwank
Praxis „edel und weiss“, Nürnberg

Teilnehmer:
Zahnärzte/innen

Gebühr:
€ 240,00 pro Zahnärzte/innen
inklusive Verpflegung

■ Seminarinhalt

Unternehmerdenken, Planung und Unternehmensführung, Vorausschauende Planung, Marketing, Networking, Betriebswirtschaftliche Kennzahlen, Erschließung neuer Geschäftsfelder, Teamkommunikation, Teamführung, Umgang und Beratung von Patienten, Motivation, Erkennen und vermeiden von Spaßkillern, Frust vorbeugen, u.v.m.

Bitte melden Sie sich mit dem Anmeldeabschnitt an. Informationen zu allen Kursen finden Sie auch auf der Homepage des ZBV Schwaben.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.
Dr. Werner Krapf
Referat für Fortbildung

Die 7 Säulen des Praxiserfolgs



Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Veranstaltung an:

- Termin:** 13. März 2024, 14.00 – ca.18.30 Uhr
- Ort:** Memmingen, Stadthalle, Platz der Deutschen Einheit 1
- Referent:** Dr. Thomas Schwank aus der Praxis „edel und weiss“, Nürnberg
- Teilnehmer:** Zahnärzte/innen
- Gebühr:** € 240,00 pro Zahnärzte/innen inklusive Verpflegung

Ihre Anmeldung senden Sie bitte an den ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder per Fax an die Nummer 0821 3431522

Name / Vorname

Straße / Ort

Datum / Praxisstempel / Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr in Höhe von _____ Euro von meinem Konto

Kontoinhaber

IBAN

Dies ist ein Praxiskonto oder ein Privatkonto

BIC bei Bank/Sparkasse
mittels Lastschrift einzuziehen.

Ich willige hiermit ein, dass die Rechnung im Anschluss des Kurses vom ZBV an folgende E-Mail Adresse versandt wird:

Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme gemäß Rechnungsstellung und gemäß der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 8 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 50 % der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de > Datenschutzerklärung

Das war der 64. Bayerische Zahnärztetag

Ein Streifzug durch Gemeinsamkeiten und Abweichungen in der Zahnmedizin

Moderne, praxisrelevante Zahnmedizin und der kollegiale Austausch vor Ort: Das sind die Markenzeichen des Bayerischen Zahnärztetages. Auch der 64. Bayerische Zahnärztetag vom 19. bis 21. Oktober 2023 wurde seinen hohen Ansprüchen gerecht. Mehr als 1.000 Teilnehmende erlebten ein abwechslungsreiches Fortbildungswochenende.

■ Personalisierte Zahnmedizin

Die Erkenntnis, wie unterschiedlich Männer und Frauen bei Diagnostik, Therapie und Prävention reagieren können, setzt sich auch in der Zahnmedizin immer weiter durch. Um diese Bandbreite zu verdeutlichen, stand der wissenschaftliche Kongress der Zahnärzte am 20. und 21. Oktober 2023 unter dem Leitmotiv „Der kleine (große) Unterschied – Patientenindividuelle Planung und Therapie“.

15 Referenten befassten sich zum Beispiel mit „Männerschnupfen und anderen tödlichen Erkrankungen“, Gender Marketing, allgemeinmedizinischen Herausforderungen oder dem Einsatz von künstlicher Intelligenz. Auch die Abweichungen zwischen „Frau Patientin“ und „Herr Patient“ bei Zahnerhaltung, Prothetik und Parodontologie standen auf dem Programm. Weitere Punkte waren die Telematik-Infrastruktur (TI), Datenschutz und Qualitätssicherungsverfahren sowie die Folgen der Spargesetze der Politik. Auch die Aktualisierung der Röntgenfachkunde für Zahnärzte war wieder möglich. Durch das Programm führte der Fortbildungsreferent der BLZK, Prof. Dr. Johannes Einwag aus Würzburg.

■ Spielräume kennen und nutzen

Beim Kongress für das Praxisteam stand ebenfalls „Der kleine (große) Unterschied“ im Fokus. Diese Fortbildung dauerte einen Tag und wurde am Freitag, 20. Oktober, angeboten. Die fünf Referate

durchstreiften „Andere Länder – andere Sitten!“ und machten eine „Tour de Parodontologie“. Sie widmeten sich dem Gender Marketing, der Abrechnung mit Köpfchen und dem Notfallmanagement.

Parallel zum Kongressprogramm verlieh die BLZK wieder Urkunden an die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Aufstiegsfortbildungen Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin (ZMP), Dentalhygiene (DH) und Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin (ZMV). Die besten Abschlüsse wurden zudem mit dem Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung ausgezeichnet.

„GOZ-Reform ist überfällig“

Bayerns amtierende Gesundheitsministerin Ulrike Scharf hatte von der Bundesregierung verlässliche Rahmenbedingungen für Zahnärzte gefordert. Scharf betonte anlässlich der Eröffnung des Bayerischen Zahnärztetags in München: „Zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger ist eine hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung unabdingbar. Wir müssen deshalb dafür sorgen, dass die Niederlassung für Zahnärztinnen und Zahnärzte attraktiv bleibt. Jeder Praxisbetrieb ist auf eine ausreichende Vergütung angewiesen. Die Bundesregierung darf die ambulanten Leistungserbringer nicht vergessen.“

■ Wissenschaftspreis mit vier Preisträgern

Für herausragende zahnmedizinische Dissertationen an bayerischen Hochschulen vergibt der Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Zahnheilkunde in Bayern e.V. (VFwZ) den Prof. Dieter Schlegel Wissenschaftspreis – auch 2023 wieder innerhalb des Kongresses Zahnärzte am Freitag. Dieses Jahr wurden vier Preisträger geehrt, die an der Ludwig-Maximilians-Universität München und an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg dissertiert hatten.

Quelle: BLZK

Fotos: BLZK



Die amtierende bayerische Gesundheitsministerin Ulrike Scharf forderte die GOZ-Novellierung



Bundestrainerin des Damenfußballs, Martina Voss-Tecklenburg, sprach über ihre Arbeit.



Festakt zum Auftakt des Bayerischen Zahnärztetags

Winterabschlussprüfung 2024

Für Zahnmedizinische Fachangestellte

Die Winterabschlussprüfung

– schriftlicher Teil - findet am
Mittwoch, den 17. Januar 2024

- für die Schüler/innen der Berufsschulen Augsburg, Donauwörth und Neu-Ulm an der **Berufsschule V der Stadt Augsburg, Haunstetter Straße 66, 86161 Augsburg** statt und
- für die Schüler/innen der Berufsschulen Kempten, Lindau, Memmingen und Marktoberdorf **im Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Lindau, Reutinger Straße 10, 88131 Lindau** statt.

Hinweis

Der ZBV weist darauf hin, dass für die rechtzeitige Anmeldung (Anmeldeschluss 13.11.2024 beim ZBV!) der Ausbilder / die Ausbilderin verantwortlich ist (siehe § 6, Abs. 10 des Ausbildungsvertrages).

Wiederholer/ -innen, die die letzte Prüfung nicht bestanden haben, müssen die gleichen Anmeldeformalitäten und -termine beachten.

Alle Auszubildenden sind nach § 15 BBiG am Tag vor der schriftlichen Prüfung freizustellen. Zur Winterabschlussprüfung 2024 werden die Auszubildenden zugelassen, deren Ausbildungszeit bis 31. März 2024 endet und die die geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, sowie Auszubildende, die vom ZBV Schwaben aufgrund des Vorliegens besonderer Zulassungsvoraussetzungen (vorzeitige Zulassung) zur Prüfung zugelassen werden.

Zeitplan

für Mittwoch, 17. Januar 2024:

08.30 – 10.00 Uhr

Bereich Abrechnungswesen

10.00 – 11.00 Uhr

Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

11.00 – 11.45 Uhr

Pause

11.45 – 13.15 Uhr

Bereich Behandlungsassistent (einschließlich Kenntnisse im Strahlenschutz)

13.15 – 14.00 Uhr

Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Aufgabensätze für die Bereiche Abrechnungswesen und Praxisorganisation und -verwaltung werden zusammen ausgeteilt. Die Zeit von 8.30 – 11.00 Uhr steht zur Bearbeitung der Bereiche Abrechnungswesen und Praxisorganisation und -verwaltung insgesamt zur Verfügung.

Die Aufgabensätze für die Bereiche Behandlungsassistent inkl. Kenntnissnachweis im Strahlenschutz sowie Wirtschafts- und Sozialkunde werden zusammen ausgeteilt. Die Zeit von 11.45 – 14.00 Uhr steht für die Bereiche Behandlungsassistent inkl. Kenntnissnachweis im Strahlenschutz sowie Wirtschafts- und Sozialkunde insgesamt zur Verfügung.

Bereich Abrechnungswesen

Es sind eine Privatliquidation, ein Erfassungsschein und ein Heil- und Kostenplan zu erstellen. Für den Heil- und Kostenplan wird das bisherige Formular verwendet. Im Heil- und Kostenplan werden auch gleichartige Versorgungen geprüft. Die Befundklassen 5 und 6 werden in der Winterabschlussprüfung 2024 nicht geprüft.

Bei der Erstellung der Privatliquidation können alle in der GOZ/GOÄ-Hilfsliste aufgeführten Leistungen geprüft werden.

Die Abrechnungsbestimmungen im Bereich GOZ richten sich nach den Empfehlungen der Bundeszahnärztekammer und der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (z.B. bei GOZ-Position 2390). Die Bearbeitung des Erfassungsscheines wird ohne die Hilfsliste Bema zu konservierend/chirurgischen Behandlung durchgeführt. Eine um die neuen PAR-Positionen aktualisierte Hilfsliste Bema für die Verwendung im Unterricht ist online gestellt.

Es werden noch keine Fragen zum elektronischen Rezept gestellt.

Hilfsmittel

Den Prüflingen werden folgende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt:

1. die Hilfsliste für die Privatliquidation
2. die Hilfsliste für die Bema-Positionen Prothetik mit GOZ-Positionen Zahnersatz und Einzelkronen
3. eine Hilfsliste für die Festzuschüsse zum Zahnersatz (Bema)

Die für die Prüfung geltenden Formulare und Hilfslisten finden Sie auf der Homepage der BLZK unter der Rubrik Ausbildung, Fort- und Weiterbildung / Prüfungen. Beachten Sie den Hinweis zur Hilfsliste Bema Teil 1.

Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

Eine aktuelle Übersicht der wesentlichen Prüfungsthemen ist auf der Homepage der BLZK (www.blzk.de) unter der Rubrik Zahnärztliches Personal / Prüfungen hinterlegt.

Den Berufsschulen wurden zwei Musteraufgaben für die schriftliche Prüfung zur Verfügung gestellt. Diese dürfen zu Übungszwecken verwendet werden und sind auch auf der Homepage der BLZK in der oben genannten Rubrik hinterlegt.

Behandlungsassistent

Die Begrifflichkeiten und Beschreibungen der neuen PAR-Behandlungsrichtlinien sind Inhalt im Prüfungsbereich Behandlungsassistent.

Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Zusätzlich zum kompletten Stoff der 10. Jahrgangsstufe werden aus der 11. Jahrgangsstufe die Themen Wahlen, Gewaltenteilung und oberste Bundesorgane abgefragt. Aus der 12. Jahrgangsstufe werden Fragen zur EZB den Wirtschaftslagen und den Möglichkeiten ihrer Beeinflussung (Konjunktur, magisches Sechseck) gestellt. Aktuelle Ver-

änderungen zur politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind prüfungsrelevant.

Kenntnisnachweis im Strahlenschutz

Das vollständig geführte Nachweisheft Röntgen ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung zum Kenntnisnachweis im Strahlenschutz. Ein Teil der Nachweise ist abhängig von der in der Praxis verwendeten Röntgentechnik zu erfüllen. Der Inhalt des „Nachweisheftes Röntgen“ und die digitalen Techniken gehören zum Prüfungsumfang.

Die Prüfung zum Kenntnisnachweis im Strahlenschutz ist bestanden, wenn **mindestens 50 % der Fragen** richtig gelöst werden. Eine nicht bestandene Röntgenprüfung kann nur im Rahmen einer zeitnahen Nachschulung (10-Stunden-Kurs) außerhalb der Berufsschule wiederholt werden, andernfalls ist zum Nachweis der Kenntnisse im Strahlenschutz ein 24-Stunden-Kurs erforderlich.

Mit dem Rundschreiben zur Sommerabschlussprüfung 2018 wurde den Schulen das Heft „Prüfungsfragen Röntgen – Übungsbeispiele“ mit einer Sammlung von Röntgenaufgaben, die inhaltlich als Muster dienen sollen, zur Verfügung gestellt.

Weitere Hefte können gegebenenfalls über den jeweiligen Zahnärztlichen Bezirksverband bezogen werden.

Auf der Homepage der BLZK finden Sie unter dem Link

https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_qualitaetssicherung_roentgendiagnostik_qsr.html

weitere Hinweise zur Qualitätssicherung im Strahlenschutz, die wir zur Prüfungsvorbereitung ebenfalls empfehlen.

Praktische Prüfung

Diese Prüfung kann bis zu max. 2 Kalenderwochen vor der schriftlichen Prüfung stattfinden (Ferienzeit wird nicht mitgerechnet.). Der praktische Teil der Prüfung und der schriftliche Teil sind voneinander unabhängig, d.h. das Nichtbestehen eines Teils der Prüfung schließt die Teilnahme an dem jeweils anderen Teil nicht aus.

Bitte beachten Sie jedoch, dass eine Teilnahme an der mündlichen Ergänzungsprüfung nicht zulässig ist, wenn die praktische Prüfung nicht bestanden wurde, denn in diesem Fall ist die Prüfung bereits insgesamt nicht bestanden.

Für die vorgeschlagenen Prüfungsaufgaben ist eine Bearbeitungszeit von ca. 40 Minuten und eine Präsentationszeit von ca. 20 Minuten angemessen. Die Präsentation soll zusammenhängend, überzeugend und anschaulich sein. Nachfragen sollen erst am Ende der Präsentation innerhalb der 20 Minuten erfolgen.

Bitte achten Sie auf ausreichende und formgerechte Dokumentation in den Prüfungsprotokollen.

Die vorhandenen Aufgabensätze werden nicht mehr aktualisiert. Die Lösungen dazu sind Vorschläge. Die Prüfungsausschussmitglieder verfügen über die Fach- und Sachkompetenz, Neuerungen, z. B. Bonusheft, eAZ, eRezept, digitales Röntgen etc. selbst anzupassen.

Ende der Ausbildungszeit / Ergänzungsprüfung

Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Ergänzungsprüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung

den Ausschlag geben kann. Bitte beachten Sie bei der Beratung der Prüflinge zur mündlichen Ergänzungsprüfung den § 14 Abs. 8 der Prüfungsordnung, wonach der Prüfling nur in einem Bereich der schriftlichen Prüfung eine Ergänzungsprüfung ablegen kann.

Gemäß § 10 des Ausbildungsvertrages ist die Prüfungsgebühr in Höhe von Euro 200,- bzw. für Wiederholer/innen Euro 150,- von dem/der Ausbilder/in zu entrichten und wird anhand der erteilten Einzugsermächtigung innerhalb von 10 Tagen nach der schriftlichen Prüfung abgebucht.

Gem. § 22 Abs. 11 der Prüfungsordnung ist allen Prüflingen am letzten Prüfungstag, dies ist der letzte Tag der mündlichen Ergänzungsprüfung, die Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung auszuhändigen.

Damit ist der (letzte) Tag der mündlichen Ergänzungsprüfung auch der letzte Ausbildungstag. Dies gilt auch für Auszubildende, die nicht an der Ergänzungsprüfung teilnehmen müssen.

Das Mitnehmen von Mobiltelefonen, Smartwatches und sonstigen elektronischen Kommunikationsgeräten- oder Speichermedien in die Prüfungsräume ist zur Vorbeugung gegen Verstöße nach § 19 der Prüfungsordnung (Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße) untersagt.

Auf der Homepage der BLZK (www.blzk.de) unter der Rubrik Ausbildung, Fort- und Weiterbildung/Prüfungen stehen Muster- und Übungsaufgaben zur Verfügung. Die gültige Prüfungsordnung finden Sie online auf der Homepage der BLZK (www.blzk.de) unter der Rubrik Recht – Aus- und Fortbildungsvorschriften für Zahnärztliches Personal.

Azubis können Vergünstigungen nutzen

Den Auszubildendenausweis jetzt beim Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben anfordern!

Azubis können durch Vorlage des Auszubildendenausweises Vergünstigungen in Kinos, Museen, Schwimmbädern, bei öffentlichen Verkehrsmitteln oder Veranstaltungen erhalten. Diesen Auszubildendenausweis können Auszubildende zur / zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) bei ihrem zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband kostenlos anfordern.

Der Auszubildendenausweis bescheinigt den Status als Auszubildende zur/ zum Zahnmedizinischen Fachangestellten. Er hat in etwa die Größe eines Personalausweises und muss vom Auszubildenden handschriftlich ausgefüllt und von der ausbildenden Zahnarztpraxis sowie vom Zahnärztlichen Bezirksverband unterschrieben und abgestempelt werden.

Außerdem ist ein aktuelles Foto von sich in Passbildgröße erforderlich, das die zuständige Berufsschule abstempelt. Sie bestätigt auch die Gültigkeit des Ausweises für das jeweilige Schuljahr.

ZBV Schwaben

++ Referat Zahnärztliches Personal ++

Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

§ 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes schreibt eine ärztliche Untersuchung Jugendlicher **vor Antritt der Ausbildung** vor. Eine Kopie der Untersuchungsbescheinigung muss dem ZBV mit dem Ausbildungsvertrag vorgelegt werden.

Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ist nach § 33 JArbSchG eine Nachuntersuchung erforderlich.

Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eignung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren. Legt die Auszubildende die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat der Ausbilder sie innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungs-

verbot schriftlich aufzufordern, die Bescheinigung vorzulegen. Die Auszubildende darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung solange nicht weiterbeschäftigt werden, bis die Bescheinigung vorliegt.

Eine Kopie dieser Bescheinigung muss mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung dem ZBV vorgelegt werden.

Wird diese Bescheinigung nicht fristgerecht eingereicht, wird die Auszubildende nicht zur Prüfung zugelassen.

ZBV Schwaben

EHRUNGEN

Der ZBV Schwaben ehrt an dieser Stelle Mitarbeiterinnen von Zahnarztpraxen in Schwaben für ihre langjährige Mitarbeit:

25 Jahre

Ramona Vites

tätig seit 1. November 1998

in der Praxis Dr. Heel & Dr. Weber

Für den ZBV Schwaben gratuliert herzlich

Dr. Axel Kern

Referent Zahnärztliches Personal

Aus- und Fortbildungsvorschriften

Das Referat Zahnärztliches Personal / Ausund Fortbildung weist alle Ausbildungspraxen sowie Auszubildenden auf wichtige Informationen rund um die Ausbildung in der Zahnarztpraxis hin. Auf der Fortbildungsseite der Bayerischen Landeszahnärztekammer gibt es viel Wissenswertes rund um die Ausbildung zur/m Zahnärztlichen Fachangestellten (ZFA).

Bitte den QR-Code scannen.:



Weiterbildungsstipendium für Berufseinsteiger

Das Förderprogramm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ (jetzt „Weiterbildungsstipendium“) wurde 1991 ins Leben gerufen. Seitdem vergibt die BLZK jährlich Stipendien an Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), die ihre Ausbildung mit sehr guten Leistungen abgeschlossen haben. Es können anspruchsvolle beruf-

liche oder berufsübergreifende Weiterbildungen gefördert werden, aber auch Maßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen.

https://www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_weiterbildungsstipendium.html

„ZFA – Ohne mich läuft hier nichts!“

Film ab! BLZK geht neue Wege bei der PR für die ZFA-Ausbildung

Unter dem Motto „ZFA – Ohne mich läuft hier nichts!“ bietet die BLZK einen 3D-Animationsfilm zur ZFA-Ausbildung an. Unter blzk.de/zfa-film ist er abrufbar.

Wie können wir junge Menschen über die Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) informieren und für diesen spannenden Beruf begeistern?

Ein neuer Ansatz ist der 3D-Animationsfilm der BLZK zur ZFA-Ausbildung. Dieser zeigt in einem virtuellen Praxisrundgang das vielfältige Tätig-

keitsspektrum einer ZFA. Zahnärzte können ihn jederzeit über PC oder Tablet in der Praxis zeigen oder Interessierten weiterempfehlen.

Gern können sie auch von ihrer eigenen Praxis-Website auf blzk.de/zfa-film verlinken, um junge Menschen für den Beruf ZFA zu begeistern.

Quelle: BLZK



++ Referat Zahnärztliches Personal ++

Bayerische Staatsregierung erhöht Meisterbonus Für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Aufstiegsfortbildungen



Der ZBV Schwaben teilt mit, dass der Beschluss des Ministerrats, den bayerischen Meisterbonus um 1.000 Euro zu erhöhen, in die Tat umgesetzt wurde. Rückwirkend zum 1. Januar 2023 erhalten erfolgreiche Absolventinnen und

Absolventen der Aufstiegsfortbildungen Zahnmedizinische/r Verwaltungsassistent/in (ZMV), Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in (ZMP) und Dentalhygieniker/in (DH) nun einen Bonus von 3.000 Euro.

Positive Effekte

Die Prämie setzt einen zusätzlichen Anreiz, sich qualifiziert weiterzubilden und die eigenen Fähigkeiten zu stärken. Damit wirkt Bayern auch dem Fachkräftemangel entgegen.

Weitere Informationen zum Thema Meisterbonus finden Sie hier:

www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/pa_meisterbonus_meisterpreis.html

Aktualisierte Richtlinien zur Vergabe von Meisterbonus und Meisterpreis:

www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV274719

Kostenlose Deutschkurse

für Auszubildende im Bereich ZFA

Online und in Präsenz bietet die Bundesagentur für Arbeit zur Sprachförderung mit dem BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Deutsch für den Beruf an.

Mit dem Antrag auf Teilnahmeberechtigung können Auszubildende im Sinne des § 57 Absatz 1 SGB III vor oder während ihrer Berufsausbildung die Teilnahme an einem Berufssprachkurs beantragen.

Die Berufssprachkurse für Azubis bieten ein passgenaues Angebot zur individuel-

len und kontinuierlichen Sprachförderung während der gesamten Ausbildungsdauer. Die in den Kursen vermittelten Schlüsselkompetenzen helfen dabei, sprachliche Lücken zu schließen mit dem Ziel, Ausbildungsabbrüche zu vermeiden und Abschlussquoten zu erhöhen.

Der Sprachunterricht findet zusätzlich zur Ausbildung statt. Für die Praxen entstehen keine weiteren Verpflichtungen oder Kosten.

Der Antrag auf Teilnahmeberechtigung für Auszubildende findet sich beim Scannen des QR-Codes.



Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz im Jahr 2023 für zahnärztliches Personal



Zahnarzthelfer/innen (ZAH) bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) mit Kenntnissen im Strahlenschutz, die ihre Kenntnisse im Strahlenschutz ab dem Jahr 2018 erworben haben, sind nach § 18a Abs. 3 der Röntgenverordnung innerhalb eines fünfjährigen Turnus verpflichtet, die Kenntnisse im Strahlenschutz 2023 zu aktualisieren, wenn sie weiter ihre erworbenen Kenntnisse anwenden wollen. Röntgenbescheinigungen, die vor dem Jahr 2018 erworben wurden, können ebenfalls im Jahr 2023 aktualisiert werden. Zahnarzthelfer/innen bzw. Zahnmedizinische Fachangestellte dürfen nur mit einem gültigen Röntgenschein in der Praxis röntgen.

Der Zahnärztliche Bezirksverband Schwaben bietet für ZAH/ZFA regelmäßig **Fortbildungskurse zur Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz** mit Prüfung an. Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie ein Skript mit einem Prüfungsbogen, den Sie bitte zum Kurs mitbringen. Bei Bestehen der Prüfung erhalten Sie eine Bescheinigung des ZBV über die aktualisierten Kenntnisse im Strahlenschutz.

Achtung: Kopie des Röntgennachweises beifügen!

Der ZBV Schwaben bietet hierzu folgende Aktualisierungsveranstaltung für das Jahr 2023 an:

Freitag, 8. Dezember 2023, Beginn 13.30 Uhr

Die Kurse finden im Haus St. Ulrich, Kappelberg 1 in 86150 Augsburg statt

Gebühr: 50 Euro inkl. Skript, Dauer: ca. 2 Stunden

Bitte pro Person eine Anmeldung ausfüllen!

Anmeldung an: ZBV Schwaben, Lauterlech 41, 86152 Augsburg oder Fax 08 21/3 43 15 22

Name Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Ort, Datum Praxisstempel/Unterschrift

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, die Gebühr von 50 Euro pro Person von meinem Konto

IBAN BIC

bei (Bank/Sparkasse) abzubuchen. Kontoinhaber

Rechnungsversand via Email

bitte an folgende Adresse: _____

Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Schwaben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt innerhalb 10 Tagen nach Kursteilnahme der Satzung des ZBV Schwaben.

Ein Rücktritt von einer erfolgten Anmeldung ist bis 14 Tage vor Kursbeginn mit einer Stornogebühr in Höhe von 100% der Kursgebühr oder unter Nennung eines Ersatzteilnehmers möglich!

Die geschäftsmäßige Verarbeitung Ihrer angegebenen Kontaktdateninformationen für dieses Formular erfolgt nach Art. 6 (1) f. DSGVO an den Zahnärztlichen Bezirksverband Schwaben, Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.), Lauterlech 41, 86152 Augsburg. Sie können jederzeit der Nutzung Ihrer Daten unter oben stehender Anschrift widersprechen. Ihre Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Information der Mitglieder – nicht für werbliche Zwecke – verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.zbv-schwaben.de Datenschutzerklärung

FORTBILDUNGSZENTRUM BURG AU

Professionelle Zahnreinigung für Erwachsene (PZR Teil1)

Mi./Do., 10./11.01.24, Fr./Sa., 01./02.03.24, Fr./Sa., 22./23.03.24
8.30h-17.30h u. 08.00-17.30h, 510,- € / 18 Punkte

Professionelle Wurzeloberflächenreinigung (PZR Teil2)

Fr., 01.12.23, Fr., 23.02.24, Sa., 16.03.24
8.30h - 16.30h, 290,- € / 9 Punkte

Aufschleifen des par. u. chir. Instrumentariums

Fr., 17.11.23, Fr., 19.01.24, Fr., 15.03.24
13.30 - 17.30h, 190,- € / 5 Punkte

PAR-Vorbehandlung und Recall

Fr., 08.12.23, Mi., 17.01.24, Fr., 19.04.24
08.30-17.30h, 290,- € / 9 Punkte

Fissurenversiegelung

Mi., 06.12.23, Mi., 28.02.24
13.00h-18.30h, 200,- € / 7 Punkte

Kinder- und Jugendprophylaxe mit FU u. IP1-IP4, KFO Betr.

Fr./Sa., 26./27.01.24, Fr./Sa., 08./09.03.24
13.30h-18.00h u. 8.00-17.00h, 430,- € / 13 Punkte

Prophylaxekonzept mit Erfolg

Do 23.11.23, 14.00h-18.00h, 190,-€ / 5 Punkte

Alterszahnheilkunde: Fit für Senioren

Mi., 22.11.23, 13.00-19.00h, 200,- € / 7 Punkte

Professionelle Betreuung von Implantatpatienten

Do., 18.01.24, Mi., 08.05.24, 13.30h-18.00h, 190,-€ / 5 Punkte

PZR Update für Prophylaxeprofis

Mi., 07.02.24, Sa., 13.04.24
8.30h-16.30h, 290,- € / 9 Punkte

Bleaching mit Erfolg

Fr. 12.04.24, 13.00h-18.30h, 200,-€ / 7 Punkte

Praktischer Arbeitskurs für PZR Profis

Sa., 24.02.24, 8.30h - 17.00h, 290,- € / 9 Punkte

Die überzeugende PZR Beratung (mit PSI und Zst.)

Mi., 06.03.24, 13.30h-18.00h, 190,-€

Kurse mit Gast-Referenten:

Herstellung von provisorischen Kronen und Brücken

Mi., 24.04.24, 13.00h-18.00h, 220,-€
(Ref.: Björn Maier, Ztm.)



regina regensburger
dentalhygienikerin

regina regensburger
dentalhygienikerin
industriestraße 44
89331 burgau

Neue Kurstermine 2023/24

Anmeldungen per Fax unter: 08222.413323
tel.: 08222.411220 mobil: 0173.383 93 83
oder im Internet unter: www.dh-regensburger.de

Praxis: _____

Anschrift: _____

Tel. / Fax: _____

Die AGB und die Datenschutzhinweise unter www.dh-regensburger.de habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

KursNr./ Datum	Teilnehmerin	Betrag

Die Kurse erhalten Fortbildungspunkte entsprechend den Richtlinien der BZÄK / DGZMK.

Die genauen Kursbeschreibungen, detaillierte Infos zu den Kursen mit Gast-Referenten, Auskunft über ausgebuchte Termine und eine Bildergalerie finden Sie auf unserer Internetseite!

Herausgeber: ZBV Schwaben, (Bezirksverband), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Lauterlech 41, 86152 Augsburg, Tel. (08 21) 34 31 50, Fax (08 21) 3 43 15 22. Verantwortliche Schriftleitung: Christian Berger, Lauterlech 41, 86152 Augsburg, Tel. (08 21) 34 31 50, Fax (08 21) 3 43 15 22. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Haftung. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe gekürzt aufzunehmen. Signierte namentliche Artikel geben die Meinung des Verfassers kund, sie geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. **Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Schriftleitung, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. Verlag, Anzeigenmarketing und Vertrieb: Mühlbauer Media GmbH – Verlag für Printmedien, Werbeagentur, Benzstraße 1, 82178 Puchheim, Telefon (089) 78 57 66 75, Fax (089) 78 57 66 89, E-Mail info@muehlbauer-media.de. Für Anzeigen verantwortlich: Evelyn Susanne Mühlbauer, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1. Januar 2023 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei Mühlbauer Media GmbH – Verlag für Printmedien, Werbeagentur, Evelyn Susanne Mühlbauer. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Evelyn Susanne Mühlbauer, Puchheim – **Gesamt-Herstellung:** Mühlbauer Media GmbH – Verlag für Printmedien, Werbeagentur, Evelyn Susanne Mühlbauer – **Bildquellen:** www.depositphotos.com; Nr. 660329348_dulwoy, Nr. 390850012_ligorosi – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,- zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,- inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.